

**Dipl.-Kfm. Reinhard Schantz
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater**

Ernst-Grube-Straße 43
08062 Zwickau

Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses

und des

Lageberichtes

zum 31. Dezember 2012



**Zweckverband
Kommunale Dienste**

Inhaltsverzeichnis

I. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung.....	3
I.1 Prüfungsauftrag	3
I.2 Unabhängigkeitsbestätigung.....	3
II. Grundsätzliche Feststellungen.....	3
II.1 Lage des Unternehmens.....	3
II.1.1 Stellungnahme zur Beurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	3
II.1.2 Die Entwicklung beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	4
II.2 Unregelmäßigkeiten.....	4
II.2.1 Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung	4
II.2.2 Beachtung von sonstigen gesetzlichen Regelungen.....	5
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
IV.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	7
IV.2 Jahresabschluss.....	7
IV.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	7
IV.2.2 Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	8
IV.2.2.1 Vermögens- und Kapitalstruktur	8
IV.2.2.2 Finanzlage.....	9
IV.2.2.3 Ertragslage	10
IV.2.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
IV.3 Lagebericht.....	10
V. Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages.....	11
VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	12
VII. Schlussbemerkung	13
VIII. Anlagen zum Prüfungsbericht	14

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Bilanz zum Bilanzstichtag 31.12.2012
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2012
- Anlage 3** Anhang zu dem Bilanzstichtag 31.12.2012
- Anlage 3a Anlagenübersicht für das Haushaltsjahr 2012
- Anlage 3b Verbindlichkeitenübersicht zum Bilanzstichtag 31.12.2012
- Anlage 3c Rückstellungsspiegel zum Wirtschaftsjahr 2012
- Anlage 3d Liquiditätsrechnung nach § 10 SächsEigBVO
- Anlage 4** Lagebericht zum 31.12.2012
- Anlage 5** Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6** Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)
- Anlage 7** Allgemeine Auftragsbedingungen

I. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I.1 Prüfungsauftrag

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.06.2014 hat der

Zweckverband Kommunale Dienste

(im Folgenden auch "Zweckverband" genannt)

mich zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 bestellt. Dementsprechend erteilte mir die damalige Verbandsvorsitzende den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Der Auftrag ist darauf gerichtet, den Jahresabschluss in Anwendung der §§ 316 f. HGB zu prüfen. Auftragsgemäß waren bei dem Zweckverband auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten. Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr waren nicht Gegenstand des mir erteilten Auftrages.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1.1.2002 maßgebend, die als Anlage 9 beigefügt sind.

Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der allgemeinen Auftragsbedingungen und ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Auskünfte sind erteilt worden. Der Zweckverband hat mir die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

I.2 Unabhängigkeitsbestätigung

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a Handelsgesetzbuch (HGB), dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

II. Grundsätzliche Feststellungen

II.1 Lage des Unternehmens

II.1.1 Stellungnahme zur Beurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Verbandsvorsitzende hat zur Lage des Zweckverbandes in dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht zum 31.12.2012 Stellung genommen und dabei meines Erachtens folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage, zum Geschäftsverlauf und zur künftigen Entwicklung, und auch zu Risiken der künftigen Entwicklung des Zweckverbandes getroffen:

Im dritten Jahr der Geschäftstätigkeit schließt der Verband mit einem geringen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 1, der mit dem Gewinnvortrag von T€ 117 verrechnet werden soll.

Der Zweckverband erbringt seine Leistungen für die beiden Mitgliedskommunen Stützengrün und Zschorlau. Bis zum 31.12.2012 erfolgte die Leistungserfassung und Abrechnung quartalsweise, was zwischenzeitlich zu Liquiditätsengpässen führte. Der sich ergebende Zwischenfinanzierungsbedarf wurde durch kurzfristige Ausleihungen der Gemeinde Zschorlau überbrückt. Für den Kapitaldienst auf den in 2011 aufgenommenen Investitionskredit haben die Mitgliedskommunen Einzahlungen in den Zweckverband

getätigt. Dass insoweit Eigenkapitalerhöhungen vorliegen, ist erst noch Beschlussgegenstand der Verbandsversammlung anlässlich der Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses.

Im Personalbereich, aus dem ca. 59% der Betriebskosten resultieren, sind die Tarifsteigerungen des TVÖD maßgeblich, auch kann das relativ hohe Durchschnittsalter der Beschäftigten bei rund 52 Jahren mittelfristig Risiken bergen.

Die wesentlichen Aussagen des Verbandsvorsitzenden zur wirtschaftlichen Lage und zur zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes waren von mir zu würdigen.

Meine diesbezügliche Prüfung führte vorab zu nachstehenden Feststellungen:

Der Zweckverband arbeitet laut Satzung nach dem Prinzip der Kostendeckung. Die Ergebnisse der ersten drei Geschäftsjahre betragen in Summe T€ 115. Laut den ungeprüften Jahresrechnungen der Folgejahre wurden nach 2012 auch Überschüsse erzielt. Über die Verwendung beispielsweise für notwendige Instandhaltungen beziehungsweise Investitionen innerhalb des Zweckverbandes oder auch Minderung bei neu zu kalkulierenden Verrechnungspreisen gegenüber den Mitgliedskommunen hat die Verbandsversammlung unter anderem im Rahmen der zukünftigen Haushaltspläne zu befinden.

Meines Erachtens gibt der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

II.1.2 Die Entwicklung beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Ich habe bei meiner Prüfung keine berichtspflichtigen Tatsachen festgestellt, welche die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können.

II.2 Unregelmäßigkeiten

II.2.1 Beachtung von Vorschriften zur Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer habe ich auch darüber zu berichten, ob ich bei der Durchführung meiner Prüfung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt habe. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsgemäßer (öffentlicher) Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss sowie Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang sowie die gesetzlichen Bestimmungen der SächsEigBVO, jeweils im Stand der Gesetzeslage zum Stichtag 31. Dezember 2012. Insbesondere die Gesetzmäßigkeiten zum sächsischen Eigenbetriebsrecht haben sich zwischenzeitlich mehrmals geändert.

Bei der Prüfung habe ich folgende berichtspflichtigen Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen diese Vorschriften zur Rechnungslegung festgestellt.

Gemäß § 17 Abs. 2 SächsEigBG ist der Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu prüfen. Innerhalb von 9 Monaten nach dem Abschlussstichtag sollen nach § 19 SächsEigBG die örtlich und überörtlich geprüften Unterlagen zur Feststellung durch die Verbandsversammlung vorliegen.

Der Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Kommunale Dienste wurde im Mai 2016 zur Prüfung vorgelegt. Damit wurden die Aufstellungsfrist und dementsprechend die Folgefristen nicht eingehalten.

Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk ergeben sich aus dem Verstoß gegen die Aufstellungsfrist nicht, da es sich um einen formellen Verstoß handelt, der sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 nicht auswirkt.

II.2.2 Beachtung von sonstigen gesetzlichen Regelungen

Nach § 321 Abs. 1 HGB habe ich auch festzustellen, ob sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen.

Bei Durchführung meiner Prüfung habe ich keine Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen sonstige gesetzliche Regelungen festgestellt.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand meiner Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie, gemäß § 18 Abs. 2 SächsEigBG, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Für die Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes ebenso die Verantwortung übernommen wie für die zu meiner Prüfung benötigten zusätzlichen Angaben. Ich habe der Prüfung gemäß § 53 HGrG den IdW Prüfungsstandard „Fragenkatalog zu Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IdW PS 720)“ zugrunde gelegt. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Ich habe die Prüfung in der Zeit von Mai bis Juli 2016 in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes und in meinen Büroräumen durchgeführt. Das Ergebnis meiner Feststellungen habe ich im vorliegenden Bericht verarbeitet.

Bei meiner Prüfung habe ich die gesetzlichen Bestimmungen nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, soweit geboten, beachtet. Bei der Anwendung der IdW-Prüfungsstandards habe ich die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit der Prüfungsdurchführung im Sinne des § 24b Abs.1 WP/vBP-Satzung berücksichtigt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften habe ich nur insoweit geprüft, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Die Prüfungshandlungen hatten zum Ziel, mir ein Urteil über die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, insbesondere des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu ermöglichen.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes habe ich zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes, auf Auskünften des Verbandsvorsitzenden über die wesentlichen Zielstrategien und Geschäftsrisiken, auf analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage des Zweckverbandes sowie auf einer grundsätzlichen Beurteilung des internen Kontrollsystems des Zweckverbandes.

Ich habe Bereiche, die von wesentlichen organisatorischen Umstellungen betroffen sind oder bei denen eine hohe Prüfungssicherheit erforderlich ist, ausgiebiger geprüft. Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten wurden kritische Prüfungsziele identifiziert und ein Prüfungsprogramm entwickelt, in dem der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt wurden. Dabei wurden auch meine Feststellungen aus der vorangegangenen Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie die Tätigkeiten des Zweckverbandes berücksichtigt und die zeitliche Abfolge der Prüfung geplant.

Bei meiner Prüfung bin ich in Stichproben vorgegangen, die nicht nach mathematisch-statistischen Grundsätzen, sondern nach der entsprechenden Bedeutung der Kontrollsysteme und Geschäftsvorfälle ausgewählt wurden.

Die in meiner Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

- Anlagevermögen
- Vermögens- und Ertragslage
- Lagebericht

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Zur Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems habe ich die Geschäftsprozesse analysiert und beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf mein Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen vermindert wurden. Ich habe die Erkenntnisse, die ich aus der Prüfung des internen Kontrollsystems gewonnen habe, bei der Beurteilung der erforderlichen Prüfungssicherheit und bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

Die erbetenen Auskünfte wurden mir vom Verbandsvorsitzenden und der mir benannten Mitarbeiterin des Zweckverbandes erteilt.

Von dem Verbandsvorsitzenden erhielt ich eine Vollständigkeitserklärung auf dem berufsüblichen Formblatt.

Als Prüfungsunterlagen standen mir zur Verfügung:

- Sach- und Personenkonten der Buchhaltung
- Belege zur Buchhaltung und Inventare
- Verschiedene Abschlussunterlagen (erläuternde Zusammenstellungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses)

Bei der Berichterstattung habe ich den IdW Prüfungsstandard 450 beachtet.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

IV.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Zweckverbandes werden unter Verwendung des EDV-Systems SASKIA.de IFR kommunale Doppik geführt. Der Kontenplan ist ausreichend tief gegliedert, so dass eine klare Trennung der Geschäftsvorfälle gegeben ist.

Für die Vermögens- und Schuldposten werden Bestandsnachweise im gesetzlich erforderlichen Umfang geführt.

Ich bin bei meiner Prüfung von dem von mir selbst geprüften und uneingeschränkt bestätigten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ausgegangen (vgl. Bericht vom 11. Januar 2016). Der Jahresabschluss 2012 wurde zutreffend aus den Zahlen des Vorjahresabschlusses entwickelt.

Ich habe mich von der Ordnungsmäßigkeit des Buchführungssystems und dessen Handhabung sowie der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Geschäftsjahr 2012 überzeugt. Buchführung und Belegwesen im Geschäftsjahr 2012 entsprechen den gesetzlichen Vorschriften der §§ 238 – 241 HGB.

Das interne Kontrollsystem im Geschäftsjahr 2012 stellte in ausreichendem Maß sicher, dass Geschäftsvorfälle und andere relevanten Informationen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss oder Lagebericht abgebildet wurden.

IV.2 Jahresabschluss

IV.2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Die Anlagen 1–4 enthalten den Jahresabschluss sowie den Lagebericht des Jahres 2012. Der Jahresabschluss ist unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet.

Er ist nach den handels- und landesrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Die Vermögens- und Schuldposten sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

Allgemeine Angaben

Der Ansatz der Bilanz- und GuV-Posten erfolgte nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk im Anhang gewählt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens wurden unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen Euro 150 und Euro 1.000 werden mithilfe eines Sammelpostens auf 5 Jahre abgeschrieben.

Die Forderungen sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Unverzinsliche Forderungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr wurden abgezinst.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitvereinbarungen basieren auf den stichtagsbezogenen Aufstellungen zu abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag (Erfüllungsbetrag) ausgewiesen.

Die Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches wurden beachtet.

Zur Bewertung ist zusammenfassend festzustellen, dass die Wertansätze der Vermögens- und Schuldposten ordnungsgemäß ermittelt wurden. Den am Bilanzstichtag bestehenden Risiken, die bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren, ist durch Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Der Anhang enthält alle Angaben und Erläuterungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften gefordert werden.

Der Verbandsvorsitzende hat von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht, über die Entwicklung des Anlagevermögens und die Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten im Anhang zu berichten. Zusätzliche Angaben zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage waren im Anhang nicht erforderlich.

IV.2.2 Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

IV.2.2.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

Der Zweckverband hat die Posten des Jahresabschlusses in der Anlage 3, dem Anhang, ausführlichst aufgedgliedert. Hierauf wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur des Zweckverbandes ergibt sich aus der folgenden zusammengefassten Übersicht. Dabei sind innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten als kurzfristig behandelt worden.

	31.12.2012		31.12.2011	
	<u>T€</u>	<u>%</u>	<u>T€</u>	<u>%</u>
Vermögen				
<u>Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen:</u>				
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	765	71	721	68
langfristige sonstige Vermögensgegenstände	91	9	96	9
	<u>856</u>	<u>80</u>	<u>817</u>	<u>77</u>
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen:</u>				
Vorräte	3	0	1	0
Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzung	173	16	225	21
Kasse, Banken	38	4	18	2
	<u>214</u>	<u>20</u>	<u>244</u>	<u>23</u>
Vermögen gesamt	<u>1.070</u>	<u>100</u>	<u>1.061</u>	<u>100</u>
Finanzierungsmittel				
Eigenmittel	563	53	542	51
Mittel- und langfristige Fremdmittel	332	31	364	34
	<u>895</u>	<u>84</u>	<u>906</u>	<u>85</u>
Kurzfristige Fremdmittel	175	16	155	15
Finanzmittel gesamt	<u>1.070</u>	<u>100</u>	<u>1.061</u>	<u>100</u>

Das mittel- und langfristig gebundene Vermögen in Höhe von T€ 856 (Vj. T€ 817) ist zu 105 % durch Eigenmittel sowie mittel- und langfristige Fremdmittel (zusammen T€ 985; Vj. T€ 906) finanziert.

IV.2.2.2 Finanzlage

Über die Finanzlage des Zweckverbandes und ihre Entwicklung gibt die als Anlage 3d wiedergegebene Liquiditätsrechnung Aufschluss.

	2011	2010
	<u>€</u>	<u>€</u>
Cash flow aus laufender (operativer) Geschäftstätigkeit	107.127	28.235
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-78.630	-91.881
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-8.821</u>	<u>-176.589</u>
Zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittel (= Summe aus 9., 12. u 15.)	19.676	-240.235
Guthaben bei Kreditinstituten 01.01.	18.406	258.641
Veränderung der Finanzmittel	<u>19.676</u>	<u>-240.235</u>
Guthaben bei Kreditinstituten 31.12.	<u><u>38.082</u></u>	<u><u>18.406</u></u>

IV.2.2.3 Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB sowie die Aufgliederung der einzelnen Posten ergeben sich aus Anlage 2. Auf eine weitere Aufgliederung wird hier verzichtet und auf den Anhang (vgl. Anlage 3) verwiesen.

Ergänzend wird hier zur Ertragslage in der nachfolgenden Übersicht eine unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitete Ergebnisrechnung dargestellt.

	2012		2011	
	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	1.031	100,0	1.051	100,0
ativierte Eigenleistungen	0	0,0	12	1,1
Gesamtleistung	1.031	100,0	1.063	101,1
Materialaufwendungen	373	36,2	404	38,4
Rohertrag	658	63,8	659	62,7
sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	0	0,0
Rohergebnis	658	63,8	659	62,7
Personalaufwendungen	602	58,4	588	55,9
Abschreibungen	36	3,5	35	3,3
sonstige betriebliche Aufwendungen	16	1,6	17	1,6
sonstige Steuern	0	0,0	0	0,0
Betriebsergebnis	4	0,4	19	1,8
Finanzerträge	2	0,2	2	0,2
Finanzaufwendungen	8	0,8	5	0,5
Finanzergebnis	-6	-0,6	-3	-0,3
Betriebs- und Finanzergebnis	-2	-0,2	16	1,5
Gewinn aus Anlageverkäufen	1	0,1	20	1,9
periodenfremdes Ergebnis	0	0,0	0	0,0
Neutrales Ergebnis	1	0,1	20	1,9
Ergebnis vor Ertragsteuern	-1	-0,1	36	3,4
Ertragsteuern	0	0,0	0	0,0
Jahresergebnis	-1	-0,1	36	3,4

IV.2.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach meinen Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss des Zweckverbandes insgesamt, das heißt aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

IV.3 Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen. Die in ihm enthaltenen Angaben erwecken insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes. Mir sind keine nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung, außer den im Lagebericht genannten, bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

V. Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages

Feststellungen gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG

Gemäß § 19 Abs. 2 SächsEigBG ist die Abschlussprüfung auch im Umfang des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) durchzuführen.

In § 53 Abs. 1 HGrG ist ausgeführt:

“Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Zweckverbandes,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages ...;”

Bei der Durchführung dieses Auftrags habe ich den Prüfungsstandard 720 vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) beachtet. Dieser enthält einen Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG.

Der von mir bearbeitete Fragenkatalog ist dem Prüfungsbericht in Anlage 5 beigelegt.

Nach IDW erfordert die Prüfung nach § 53 HGrG keine lückenlose Prüfung, sondern wird üblicherweise in Stichproben durchgeführt, sofern die Beantwortung der jeweiligen Frage nicht ohnehin unmittelbar aus der Jahresabschlussprüfung ableitbar ist.

Was die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Zweckverbandes betrifft, verweise ich auf meine entsprechenden obigen Ausführungen im Prüfbericht unter Tz. IV.2.2 bis IV.2.2.3.

Nach meinem Ermessen werden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften mit den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt.

VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 des Zweckverbandes Kommunale Dienste sowie dem Lagebericht in der diesem Bericht als Anlagen 1–4 beigefügten Fassung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird.

“Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Zweckverbandes Kommunale Dienste

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften lagen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung dar.”

VII. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen gemäß IDW Prüfungsstandard 450.

Die Veröffentlichung und/oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der vorliegenden Fassung abweichenden Form würde zuvor meiner erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei mein vorgenannter Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Tätigkeit hingewiesen wird.

Diesbezüglich verweise ich insbesondere auf § 328 HGB.

Zwickau, den 1. Juli 2016



VIII. Anlagen zum Prüfungsbericht



Jahresabschluss 2012

Bilanzstichtag: 31.12.2012

Zweckverband Kommunale Dienste - Bärenwalder Straße 29b - 08328 Stützengrün

Telefon: 037462 / 636955 - Fax: 037462 / 636958 - E-Mail: zkd@stuetzengruen.de
Internet: www.zweckverband-kommunale-dienste.de

Bilanz

Jahresabschluss zum 31.12.2012

Aktiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 12 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 11 EUR	Passiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 12 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 11 EUR
A.	Anlagevermögen	764.956,16	721.312,24	A.	Eigenkapital	562.723,84	541.639,87
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	I.	Gezeichnetes Kapital	447.592,48	425.092,48
1.	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,00	0,00	20100000	Basiskapital	447.592,48	425.092,48
2.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	0,00	II.	Kapitalrücklage	0,00	0,00
3.	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	0,00	III.	Gewinnrücklagen	0,00	0,00
4.	geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	1.	gesetzliche Rücklage	0,00	0,00
II.	Sachanlagen	764.956,16	721.312,24	2.	Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	0,00	0,00
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	564.935,24	521.075,24	3.	satzungsmäßige Rücklagen	0,00	0,00
02700000	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Verwaltungsgebäude	524.691,00	480.831,00	4.	andere Gewinnrücklagen	0,00	0,00
02900000	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Sonstige Gebäude	40.244,24	40.244,24	IV.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag	116.547,39	80.575,75
2.	technische Anlagen und Maschinen	170.470,00	175.318,00	V.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.416,03	35.971,64
06100000	Fahrzeuge	34.894,00	39.809,00	B.	Sonderposten	1.212,00	1.317,00
06200000	Maschinen und technische Anlagen	166,00	326,00	1.	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	1.212,00	1.317,00
06300000	Betriebsvorrichtungen	135.410,00	134.715,00	21111000	SoPo f. kommunal. Vorsorgevermögen m. inv. Zweckbindg. Land	1.212,00	1.317,00
06500000	Sammelposten für bewegl. AV (Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge) AHK >150 EUR bis 1.000 EUR (o. MW)	0,00	468,00	C.	Rückstellungen	158.074,43	138.950,78
3.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.955,00	24.919,00	1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	113.198,31	109.584,40
07400000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.789,00	22.145,00	28220000	Entgeltrückstellungen / Altersteilzeit, Laufzeit > 1 Jahr	113.198,31	109.584,40
07600000	Sammelposten für bewegliche Gegenstände (BGA) des Anlagevermögens, von mehr als 150 bis 1000 □ (ohne	1.166,00	2.774,00	2.	Steuerrückstellungen	0,00	0,00
4.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.595,92	0,00	3.	sonstige Rückstellungen	44.876,12	29.366,38
09600000	Anlagen im Bau	7.595,92	0,00	28210000	Entgeltrückstellungen / Urlaub und Überstunden	19.447,41	10.490,69
III.	Finanzanlagen	0,00	0,00	28932000	Sonstige Rückstellungen / Erstellung und Prüfung Jahresabschluss	25.428,71	18.875,69
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	D.	Verbindlichkeiten	347.851,04	378.945,41
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	1.	Anleihen davon konvertibel	0,00	0,00
3.	Beteiligungen	0,00	0,00	2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	247.500,00	270.000,00
				23170040	Verbindl.a.Kreditaufn.f.Inv.Kreditinstitute,Berichtig.(EUR,Festzins,Umschuldg)	247.500,00	270.000,00
				3.	erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00

Aktiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 12 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 11 EUR	Passiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 12 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 11 EUR
4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.993,75	40.669,84
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	25110000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.993,75	40.669,84
6.	sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	5.	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	0,00	0,00
B.	Umlaufvermögen	304.319,11	338.599,86	6.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
I.	Vorräte	3.284,16	1.050,11	7.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.284,16	1.050,11	8.	sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	67.357,29	68.275,57
08300000	Vorräte an Betriebsstoffen	3.284,16	1.050,11	23920000	Liquiditätskredit von Gemeinden	-150,00	0,00
2.	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00	26119000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen / Mitgliedsgemeinden	67.349,59	68.275,57
3.	fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00	27910000	Sonstige Verbindlichkeiten	157,70	0,00
4.	geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	E.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	262.953,01	319.143,40	I.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	172.179,84	230.150,10	F.	Passive latente Steuern	0,00	0,00
16112010	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Sonstige	300,00	375,00	I.	Passive latente Steuern	0,00	0,00
16112020	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Mitgliedsgemeinden	171.879,84	229.775,10				
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00				
3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00				
4.	sonstige Vermögensgegenstände	90.773,17	88.993,30				
15400000	Forderungen aus Transferleistungen	90.773,17	96.329,21				
15400010	Forderungen aus Transferleistungen / Berichtigungen	0,00	-7.335,91				
III.	Wertpapiere	0,00	0,00				
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00				
2.	sonstige Wertpapiere	0,00	0,00				
IV.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	38.081,94	18.406,35				
17110000	Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen	37.926,15	18.355,96				
17310000	Bargeld	155,79	50,39				
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	586,04	940,96				
I.	Rechnungsabgrenzungsposten	586,04	940,96				

Aktiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 12 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 11 EUR	Passiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 12 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 11 EUR
18000000	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	586,04	940,96				
D.	Aktive latente Steuern	0,00	0,00				
I.	Aktive latente Steuern	0,00	0,00				
E.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00				
I.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0,00				
Summe Aktiva		1.069.861,31	1.060.853,06	Summe Passiva		1.069.861,31	1.060.853,06
				Saldo		0,00	0,00

Gewinn- und Verlustrechnung

Jahresabschluss zum 31.12.2012

Gewinn und Verlustrechnung nach §9 Abs. 1 SächsEigBVO
Haushaltsjahr 2012

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 11	V,01-12,ÜA,B/12	V,01-12,ÜA,B/12	01 - 12 / 12	
		EUR				
		1	2	3	4	5
1.	Umsatzerlöse	1.051.443,23	997.655,00	997.655,00	1.030.521,56	32.866,56
	34110000 - Erträge aus Mieten und Pachten	540,00	0,00	0,00	60,00	60,00
	34210000 - Erträge aus Verkauf	390,00	0,00	0,00	1.845,00	1.845,00
	34820000 - Erträge aus Kostenerstattung / Gemeinden und Landkreis	0,00	1.500,00	1.500,00	3.525,68	2.025,68
	34820010 - Erträge aus Kostenerstattung / Zschorlau	583.551,84	513.310,00	513.310,00	511.860,96	-1.449,04
	34820020 - Erträge aus Kostenerstattung / Stützengrün	465.290,49	482.845,00	482.845,00	512.022,63	29.177,63
	34880000 - Erträge aus Kostenerstattung / Sonstige	1.670,90	0,00	0,00	1.207,29	1.207,29
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	12.131,43	0,00	0,00	0,00	0,00
	37110000 - Aktivierte Eigenleistungen	12.131,43	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	sonstige betriebliche Erträge	105,00	22.500,00	22.500,00	105,00	-22.395,00
	31510000 - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	105,00	0,00	0,00	105,00	105,00
	31820010 - Allgemeine Umlagen Zschorlau	0,00	11.250,00	11.250,00	0,00	-11.250,00
	31820020 - Allgemeine Umlagen Stützengrün	0,00	11.250,00	11.250,00	0,00	-11.250,00
	Ordentliche Erträge	1.063.679,66	1.020.155,00	1.020.155,00	1.030.626,56	10.471,56
5.	Materialaufwand	404.159,55	379.686,00	379.686,00	373.328,16	-6.357,84
	42110000 - Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	2.104,27	4.000,00	4.000,00	3.525,15	-474,85
	42210000 - Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen und beweglichen Infrastrukturvermögens	132.489,56	116.500,00	116.500,00	89.653,72	-26.846,28
	42220000 - Aufwendungen für Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen	10.614,84	6.000,00	6.000,00	1.563,21	-4.436,79
	42220010 - Aufwendungen für die Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen u. Ausrüstungsgegenständen für Werkstatt	0,00	0,00	0,00	1.884,83	1.884,83
	42220020 - Aufwendungen für die Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen u. Ausrüstungsgegenständen für Winterdi	0,00	0,00	0,00	6.216,86	6.216,86
	42220030 - Aufwendungen für die Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen u. Ausrüstungsgegenständen für Grünfläc	0,00	0,00	0,00	3.692,79	3.692,79
	42220040 - Aufwendungen für die Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen u. Ausrüstungsgegenständen für Straßenu	0,00	0,00	0,00	2.767,27	2.767,27
	42230000 - Aufw für den Erwerb von bew Gegenständen des AV deren Wert von 150 Euro nicht überschreiten (ohne Um	0,00	200,00	200,00	40,00	-160,00
	42310000 - Aufwendungen für Mieten und Pachten	796,56	0,00	0,00	368,16	368,16
	42320000 - Leasingaufwendungen, sofern kein Finanzierungsleasing	87.918,43	116.536,00	116.536,00	110.608,20	-5.927,80
	42410010 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Energie	5.475,51	2.400,00	2.400,00	7.438,88	5.038,88
	42410020 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Wasser	147,34	600,00	600,00	991,02	391,02
	42410030 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Heizung	0,00	250,00	250,00	474,70	224,70
	42410040 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Sonstiges	1.757,17	250,00	250,00	1.873,65	1.623,65
	42510010 - Aufwendungen für die Haltung von PKWs	34.083,30	85.600,00	68.509,50	39.540,45	-28.969,05

Gewinn und Verlustrechnung nach §9 Abs. 1 SächsEigBVO
Haushaltsjahr 2012

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 11	V,01-12,ÜA,B/12	V,01-12,ÜA,B/12	01 - 12 / 12	
		EUR				
		1	2	3	4	5
	42510020 - Aufwendungen für die Haltung von Transporter	2.097,90	0,00	64,86	1.359,76	1.294,90
	42510030 - Aufwendungen für die Haltung von Multicar	24.381,20	0,00	3.695,16	17.299,25	13.604,09
	42510040 - Aufwendungen für die Haltung von Unimog	29.523,31	0,00	5.854,53	19.471,65	13.617,12
	42510050 - Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen Sonstiges	6.739,06	0,00	7.475,95	5.724,68	-1.751,27
	42610000 - Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.673,03	3.000,00	3.000,00	2.474,40	-525,60
	42810000 - Aufwendungen für Vorräte	40.748,00	36.000,00	36.000,00	44.248,14	8.248,14
	42910000 - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	22.610,07	8.350,00	8.350,00	12.111,39	3.761,39
5a)	Aufwendung für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	381.549,48	371.336,00	371.336,00	346.655,02	-24.680,98
	42110000 - Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen	2.104,27	4.000,00	4.000,00	3.525,15	-474,85
	42210000 - Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen und beweglichen Infrastrukturvermögens	132.489,56	116.500,00	116.500,00	89.653,72	-26.846,28
	42220000 - Aufwendungen für Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen	10.614,84	6.000,00	6.000,00	1.563,21	-4.436,79
	42230000 - Aufw für den Erwerb von bew Gegenständen des AV deren Wert von 150 Euro nicht überschreiten (ohne Um	0,00	200,00	200,00	40,00	-160,00
	42310000 - Aufwendungen für Mieten und Pachten	796,56	0,00	0,00	368,16	368,16
	42320000 - Leasingaufwendungen, sofern kein Finanzierungsleasing	87.918,43	116.536,00	116.536,00	110.608,20	-5.927,80
	42410010 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Energie	5.475,51	2.400,00	2.400,00	7.438,88	5.038,88
	42410020 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Wasser	147,34	600,00	600,00	991,02	391,02
	42410030 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Heizung	0,00	250,00	250,00	474,70	224,70
	42410040 - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Sonstiges	1.757,17	250,00	250,00	1.873,65	1.623,65
	42510010 - Aufwendungen für die Haltung von PKWs	34.083,30	85.600,00	68.509,50	39.540,45	-28.969,05
	42510020 - Aufwendungen für die Haltung von Transporter	2.097,90	0,00	64,86	1.359,76	1.294,90
	42510030 - Aufwendungen für die Haltung von Multicar	24.381,20	0,00	3.695,16	17.299,25	13.604,09
	42510040 - Aufwendungen für die Haltung von Unimog	29.523,31	0,00	5.854,53	19.471,65	13.617,12
	42510050 - Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen Sonstiges	6.739,06	0,00	7.475,95	5.724,68	-1.751,27
	42610000 - Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.673,03	3.000,00	3.000,00	2.474,40	-525,60
	42810000 - Aufwendungen für Vorräte	40.748,00	36.000,00	36.000,00	44.248,14	8.248,14
5b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	22.610,07	8.350,00	8.350,00	12.111,39	3.761,39
	42910000 - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	22.610,07	8.350,00	8.350,00	12.111,39	3.761,39
6.	Personalaufwand	588.138,93	564.624,00	564.624,00	601.522,38	36.898,38
	40120000 - Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte	414.893,99	451.454,00	451.454,00	429.748,76	-21.705,24
	40120001 - Rückstell. Dienstaufw. für tarifl. Besch. (interner Pers.aufw. f. Aufstell. JA)	2.688,00	0,00	0,00	2.341,00	2.341,00
	40120010 - Zulagen und Zuschläge	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	-10.000,00

Gewinn und Verlustrechnung nach §9 Abs. 1 SächsEigBVO
Haushaltsjahr 2012

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 11	V,01-12,ÜA,B/12	V,01-12,ÜA,B/12	01 - 12 / 12	
		EUR				
		1	2	3	4	5
	40190000 - Dienstaufwendungen sonst.Besch.	44.215,74	0,00	0,00	22.754,24	22.754,24
	40220000 - Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	13.686,02	15.162,00	15.162,00	14.915,38	-246,62
	40290000 - Beiträge zu Versorgungskassen sonst.Besch.	1.412,34	0,00	0,00	725,58	725,58
	40320000 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	78.984,51	88.008,00	88.008,00	81.005,10	-7.002,90
	40390000 - Beiträge zur ges. Sozialversicherung sonst. Besch.	8.535,35	0,00	0,00	4.374,03	4.374,03
	40410000 - Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	4,99	0,00	0,00	24,44	24,44
	40710000 - Zuführungen zu Entgeltrückstellungen wegen Altersteilzeit	23.717,99	0,00	0,00	36.003,36	36.003,36
	40720000 - Zuführungen zu Rückstellungen für Urlaubsansprüche, Überstunden u. ä.	0,00	0,00	0,00	9.630,49	9.630,49
6a)	Löhne und Gehälter	461.797,73	461.454,00	461.454,00	464.474,49	3.020,49
	40120000 - Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte	414.893,99	451.454,00	451.454,00	429.748,76	-21.705,24
	40120001 - Rückstell. Dienstaufw. für tarifl. Besch. (interner Pers.aufw. f. Aufstell. JA)	2.688,00	0,00	0,00	2.341,00	2.341,00
	40120010 - Zulagen und Zuschläge	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	-10.000,00
	40190000 - Dienstaufwendungen sonst.Besch.	44.215,74	0,00	0,00	22.754,24	22.754,24
	40720000 - Zuführungen zu Rückstellungen für Urlaubsansprüche, Überstunden u. ä.	0,00	0,00	0,00	9.630,49	9.630,49
6b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	126.341,20	103.170,00	103.170,00	137.047,89	33.877,89
	40220000 - Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	13.686,02	15.162,00	15.162,00	14.915,38	-246,62
	40290000 - Beiträge zu Versorgungskassen sonst.Besch.	1.412,34	0,00	0,00	725,58	725,58
	40320000 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	78.984,51	88.008,00	88.008,00	81.005,10	-7.002,90
	40390000 - Beiträge zur ges. Sozialversicherung sonst. Besch.	8.535,35	0,00	0,00	4.374,03	4.374,03
	40410000 - Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	4,99	0,00	0,00	24,44	24,44
	40710000 - Zuführungen zu Entgeltrückstellungen wegen Altersteilzeit	23.717,99	0,00	0,00	36.003,36	36.003,36
7.	Abschreibungen	35.112,66	33.122,00	33.122,00	36.071,75	2.949,75
	47110000 - Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	35.112,66	33.122,00	33.122,00	36.071,75	2.949,75
7a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	35.112,66	33.122,00	33.122,00	36.071,75	2.949,75
	47110000 - Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	35.112,66	33.122,00	33.122,00	36.071,75	2.949,75
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	17.211,54	10.050,00	10.050,00	15.584,30	5.534,30
	42710000 - Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0,00	800,00	800,00	0,00	-800,00
	44110000 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	225,63	225,63
	44210000 - Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	140,00	500,00	500,00	200,00	-300,00
	44230000 - Datenverarbeitung	1.188,96	0,00	0,00	638,96	638,96
	44290010 - Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Verfügungsmittel	0,00	900,00	900,00	0,00	-900,00
	44290020 - Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Mitgliedsbeiträge	469,90	150,00	150,00	484,00	334,00

Gewinn und Verlustrechnung nach §9 Abs. 1 SächsEigBVO
Haushaltsjahr 2012

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 11	V,01-12,ÜA,B/12	V,01-12,ÜA,B/12	01 - 12 / 12	
		EUR				
		1	2	3	4	5
	44290030 - Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Sonstiges	0,00	100,00	100,00	0,00	-100,00
	44310010 - Bürobedarf	286,81	600,00	600,00	223,55	-376,45
	44310020 - Bücher und Zeitschriften	239,71	250,00	250,00	139,90	-110,10
	44310030 - Post- und Fernmeldegebühren	3.475,69	1.800,00	1.800,00	2.795,93	995,93
	44310040 - Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten	7.554,33	3.750,00	3.750,00	6.008,36	2.258,36
	44310050 - Reisekostenvergütungen	0,00	200,00	200,00	0,00	-200,00
	44310060 - sonstige Geschäftsaufwendungen	1.031,27	1.000,00	1.000,00	1.934,60	934,60
	44410000 - Steuern und Versicherungen	2.824,87	0,00	0,00	2.933,37	2.933,37
	Ordentliche Aufwendungen	1.044.622,68	987.482,00	987.482,00	1.026.506,59	39.024,59
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.744,97	0,00	0,00	1.779,87	1.779,87
	35831000 - Auflösung oder Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	1.744,97	0,00	0,00	1.779,87	1.779,87
	Finanzerträge	1.744,97	0,00	0,00	1.779,87	1.779,87
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.166,00	8.672,00	8.672,00	8.671,50	-0,50
	45170000 - Zinsaufwendungen an Kreditinstituten	5.166,00	8.672,00	8.672,00	8.671,50	-0,50
	Finanzaufwendungen	5.166,00	8.672,00	8.672,00	8.671,50	-0,50
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	15.635,95	24.001,00	24.001,00	-2.771,66	-26.772,66
17.	außerordentliche Erträge	24.168,47	0,00	0,00	2.166,73	2.166,73
	50620000 - Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	24.168,47	0,00	0,00	2.166,73	2.166,73
	50120000 - Empfangene Schadensersatzleistungen und Ähnliches	3.668,47	0,00	0,00	966,73	966,73
	50620000 - Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	20.500,00	0,00	0,00	1.200,00	1.200,00
18.	außerordentliche Aufwendungen	3.832,78	0,00	0,00	811,10	811,10
	51130000 - Aufwendungen aus Schadensfällen, Schadensersatz u. ä.	3.825,78	0,00	0,00	697,10	697,10
	51390001 - Abgang durch Inventur	0,00	0,00	0,00	113,00	113,00
	51620000 - Aufwendungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	7,00	0,00	0,00	1,00	1,00
19.	außerordentliches Ergebnis	20.335,69	0,00	0,00	1.355,63	1.355,63
22.	Jahresgewinn/Jahresverlust	35.971,64	24.001,00	24.001,00	-1.416,03	-25.417,03

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Anhang

Jahresabschluss zum 31.12.2012

Anlagen

Liquiditätsrechnung

Anlagenspiegel

Rückstellungsspiegel

Verbindlichkeitenübersicht

I. Allgemeines

1. Gründung

Der Zweckverband Kommunale Dienste ist durch Beschluss der Verbandssatzung durch die Gemeinderäte der Gemeinde Zschorlau vom 25.05.2009 (Beschluss Nr. 2009/038) und Stützengrün vom 19.05.2009 (Beschluss Nr. 4/224/55) entstanden.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 28.05.2009 die von den Gemeinden vereinbarte Verbandssatzung genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 26 vom 25.06.2009.

Der Zweckverband wurde zum 01.07.2009 auf Grundlage der §§ 44 bis 70 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013) gegründet und führt den Namen „Zweckverband Kommunale Dienste“. Die beiden Mitgliedsgemeinden Zschorlau und Stützengrün sind jeweils zur Hälfte beteiligt. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die eigentliche Tätigkeit nahm er zum 01.01.2010 mit der Personalübernahme aus den Gemeinden auf.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Bärenwalder Straße 29b in 08328 Stützengrün. Es bestehen weder Zweigniederlassungen noch wurden einzelne Betriebszweige eingerichtet. Der Zweckverband betreibt keine eigenen beitrags- oder gebührenpflichtigen technischen Anlagen. Die Finanzierung erfolgt durch Kostenerstattung für die in den Mitgliedsgemeinden erbrachten Leistungen (Kostendeckungsprinzip).

Gemäß § 13 der Verbandssatzung i. V. m. § 58 Absatz 2 SächsKomZG finden auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbare Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

2. Ziele und Aufgaben

Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit haben die Gemeinden Zschorlau und Stützengrün ihre Bauhöfe in der Rechtsform eines Zweckverbandes zusammengeschlossen. Im Vordergrund steht der Erhalt der Bauhöfe (gemeinsamer Bauhof) durch Bündelung von Kräften und Ressourcen unter Steigerung von Qualität, Flexibilität und Wirtschaftlichkeit. Durch die gemeinsame Nutzung von Gebäuden, Fahrzeugen und Maschinen sollen Kostensenkungspotentiale genutzt bzw. langfristige Kostenstabilität erreicht werden. Weitere Ziele sind u. a. die Schaffung optimaler interner Abläufe, die Steigerung von Handlungsfähigkeit und Auslastungsquoten sowie die Herstellung von Transparenz gegenüber den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltungen, Gemeinderäten, Einwohnern usw.

Durch § 3 der Verbandssatzung wurden dem Zweckverband folgende kommunale Aufgaben übertragen. Es handelt sich um Pflicht- und freiwillige Aufgaben der Mitgliedsgemeinden.

1. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gemeindestraßen, öffentlichen Grün- und Parkanlagen
2. Straßenreinigung und Winterdienst
3. Unterhaltung öffentlicher Gewässer und wasserbaulicher Anlagen
4. Heimatpflege
5. Friedhofsunterhaltung
6. Unterhaltung Sportstätten und Freibäder
7. Naturschutz und Landschaftspflege
8. Hausmeisterdienste in kommunalen Einrichtungen.

3. Organisation

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und zwei weiteren Vertretern eines jeden Verbandsmitgliedes, die vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt werden. Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Alle Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die sonstigen ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Eine Betriebsleitung wurde nicht bestellt. Die Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes werden von der kaufmännischen Mitarbeiterin und von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltungen (Geschäftsbesorgungsverträge) erledigt.

Im Jahr 2012 gehören der Verbandsversammlung die nachfolgend genannten Mitglieder an. Die Verbandsvorsitzende und ihr Stellvertreter wurden in der Verbandsversammlung am 26.11.2009 durch die Beschlüsse 2009/001 und 2009/002 gewählt.

Verbandsvorsitzende: Frau Birgit Reichel (Bürgermeisterin Stützengrün)
stv. Verbandsvorsitzender: Herr Wolfgang Leonhardt (Bürgermeister Zschorlau)
Verbandsräte: Frau Steffi Bretschneider (Gemeinderat Stützengrün)
Herr Jürgen Vogel (Gemeinderat Stützengrün)
Herr Gerd Habenicht (Gemeinderat Zschorlau)
Herr Ronny Stierand (Gemeinderat Zschorlau)

II. Rechtsgrundlagen

Nach § 17 Absatz 1 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 besteht der Jahresabschluss aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht. Auf den Jahresabschluss finden die §§ 242 bis 287 und 289 des Handelsgesetzbuches (HGB) sinngemäß Anwendung.

Die Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Sächsischen Eigenbetriebsgesetz vom 17. April 2012 bestimmen, dass sich der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen richtet, ergänzt durch die Vorgaben der §§ 11 bis 15 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 15. Februar 2010 (zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2011).

Die Inhalte des Anhangs sind in den §§ 284 bis 288 HGB aufgeführt:

- Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 284 HGB)
- Sonstige Pflichtangaben (§ 285 HGB)
- Unterlassen von Angaben, größenabhängige Erleichterungen (§§ 286, 288 HGB)

§ 14 SächsEigBVO fordert für Anhang und Anlagennachweis zusätzlich:

(1) Für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses gilt für die Darstellung im Anhang § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs entsprechend; für sonstige in leitender Funktion tätige Personen gilt nur § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(2) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen ist in einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs darzustellen.

III. Erläuterung der Bilanz

1. Form und Gliederung

Nach § 11 Absatz 1 SächsEigBVO ist die Bilanz entsprechend der §§ 266 bis 274 HGB in Kontoform aufzustellen. Die Bilanz des Zweckverbandes folgt der Gliederung des § 266 Absatz 2 und 3 für große Kapitalgesellschaften.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Nach § 12 Absatz 1 SächsEigBG sind auf die Buchführung und das Inventar die Bestimmungen der §§ 238 bis 241 HGB sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus dem SächsEigBG oder der SächsEigBVO nichts anderes ergibt. § 89 Absatz 1 bis 4 SächsGemO gilt ebenfalls sinngemäß.

Es wurden die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 252 HGB angewandt:

- Bilanzidentität: Eröffnungsbilanz eines Geschäftsjahres und Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres stimmen überein.
- Unternehmensfortführung: Bei der Bewertung wird vom langfristigen Fortbestand des Zweckverbandes ausgegangen.
- Einzelbewertung: Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätzlich einzeln bewertet mit Ausnahme der Vorräte des Umlaufvermögens, auf die Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 256 HGB angewandt werden.
- Vorsichtsprinzip: Niederstwertprinzip für Vermögensgegenstände, Höchstwertprinzip für Schulden und Realisationsprinzip für Gewinne.
- Periodenabgrenzung: Aufwendungen und Erträge werden dem Geschäftsjahr zugeordnet, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Zur Umsetzung werden aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.
- Bewertungsstetigkeit: Die gewählten Bewertungs- und Abschreibungsmethoden sowie Form und Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden in den Folgejahren beibehalten.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die jeweiligen Bilanzpositionen werden im folgenden Abschnitt dargestellt.

3. Erläuterung der Bilanz

AKTIVA

A Anlagevermögen

Gemäß § 14 Absatz 2 SächsEigBVO i. V. m. § 268 Absatz 2 HGB ist dem Anhang ein Anlagenspiegel beigefügt, der die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darstellt (Zu- und Abgänge, Umbuchungen, gesamte Abschreibungen, Abschreibungen des Wirtschaftsjahres, Zuschreibungen, Restbuchwerte).

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Zweckverband besitzt keine immateriellen Vermögensgegenstände.

II. Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Einbeziehung nicht abzugsfähiger Vorsteuern bewertet. Der Abnutzung wird durch planmäßige lineare Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer Rechnung getragen. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

II. 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

02700000

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Verwaltungsgebäude

Hierbei handelt es sich um das Betriebsgebäude, das von 2007 bis 2012 umfassend saniert wurde. Hauptinvestition des Jahres 2012 war die Verkleidung der Gebäudefassade, deren Herstellungskosten aktiviert wurden.

02900000

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit sonstigen Gebäuden

Hierbei handelt es sich um das Betriebsgrundstück des Zweckverbandes in der Gemeinde Stützengrün, Gemarkung Lichtenau (Flurstück-Nr.: 230/8).

II. 2. Technische Anlagen und Maschinen

06100000

Fahrzeuge

Es handelt sich um die betriebsnotwendigen LKW und Transporter (z. B. Unimog, Multicar), Fahrzeugaufbauten und Baufahrzeuge. Diese sind überwiegend abgeschrieben und nur mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro ausgewiesen. Fahrzeuge werden meist durch Leasing finanziert und sind damit kein Eigentum und Anlagevermögen des Zweckverbandes. Die Leasingaufwendungen sind Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung.

06200000

Maschinen und technische Anlagen

Es handelt sich um Maschinen der Straßenunterhaltung, die fast alle abgeschrieben und nur mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro ausgewiesen sind.

06300000

Betriebsvorrichtungen

Es handelt sich um die auf dem Betriebsgrundstück vorhandenen Salzsilos (3 Stück), die Kläranlage und eine Laderampe. Im Jahr 2011 wurde für die Salzsilos ein Wartungspodest errichtet und die Aufwendungen aktiviert.

06500000

Sammelposten für bewegliches Anlagevermögen (Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge) AHK > 150 EUR bis 1.000 EUR

Gemäß den ertragsteuerlichen Regelungen werden geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungskosten bis 150,00 Euro im Zugangsjahr sofort vollständig abgeschrieben. GWG mit Anschaffungskosten über 150,00 Euro und unter 1.000,00 Euro werden in einem Sammelposten erfasst, der einheitlich (ohne Beachtung des tatsächlichen Verschleißes und Verbleib im Unternehmen) linear über fünf Jahre abgeschrieben wird.

II. 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

07400000

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Enthalten sind sowohl die Einrichtung des Büro- und Sozialbereiches im Betriebsgebäude (z. B. Büromöbel, Kücheneinrichtung) als auch die technische Geschäftsausstattung, die für die Aufgabenerfüllung benötigt wird (z. B. Rasenmäher, Motorsensen, Rüttelplatten, Schweißgerät).

07600000

Sammelposten für bewegliche Gegenstände (BGA) des Anlagevermögens von mehr als 150 bis 1.000 EUR

Siehe Erläuterung zu A II. 2. Technische Anlagen und Maschinen / Sammelposten.

II. 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

09600000

Anlagen im Bau

Nach Sanierung des Betriebsgebäudes besteht noch umfassender Investitionsbedarf im Außengelände (Entwässerung, Zaun- und Toranlage, Befestigung u. a.). Im Jahr 2012 wurden vom beauftragten Ingenieurbüro anteilige Planungsleistungen berechnet und als Anlage im Bau aktiviert. Die Umsetzung der Baumaßnahmen wird schrittweise in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln erfolgen.

III. Finanzanlagen

Der Zweckverband besitzt kein Finanzanlagevermögen.

B Umlaufvermögen

I. Vorräte

Der Zweckverband betreibt keine Vorratshaltung für Material und Baustoffe. Diese werden bei Bedarf gekauft und sofort als Materialaufwand dem jeweiligen Auftrag zugeordnet. Die einzige Ausnahme betrifft den Dieselmotorkraftstoff für Fahrzeuge und Maschinen, siehe Erläuterung zu Konto 08300000 Vorräte an Betriebsstoffen.

Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (RHB) werden zu Anschaffungskosten unter Einbeziehung nicht abzugsfähiger Vorsteuern bewertet. Gemäß § 256 HGB werden Bewertungsvereinfachungsverfahren angewandt. Zu beachten ist das strenge Niederstwertprinzip nach § 254 Absatz 4 HGB, wenn der Marktpreis am Abschlussstichtag unterhalb der Anschaffungskosten liegt.

Eine Besonderheit besteht für das im Winterdienst verwendete Auftausalz. Dieses wird durch den Zweckverband eingekauft, auf seinem Betriebsgelände gelagert, den Mitgliedsgemeinden aber unmittelbar nach Beschaffung in Rechnung gestellt. Das Salz geht dadurch in das Eigentum der Gemeinden über. Der am 31.12. eines Jahres vorhandene Bestand ist in der gemeindlichen Bilanz auszuweisen. Diese Praxis dient der Liquiditätssicherung des Zweckverbandes, der nicht durch Vorfinanzierung von Beständen übermäßig belastet werden soll.

I. 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

08300000

Vorräte an Betriebsstoffen

Vorratshaltung wird nur für Dieselmotorkraftstoff betrieben. Der Schlussbestand am 31.12.2012 besteht aus dem am 20.12. und 12.12.2012 (Restmenge) gelieferten Kraftstoff und wurde zu Anschaffungskosten bewertet. In Anwendung der Bewertungsvereinfachungsverfahren gemäß § 256 HGB wird unterstellt, dass die zuerst eingekauften Mengen auch zuerst verbraucht werden (FIFO-Verfahren). Die für den Schlussbestand festgestellten Anschaffungskosten entsprechen dem Marktpreis am Abschlussstichtag, sodass das strenge Niederstwertprinzip keine Berücksichtigung findet.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Zweckverband erbringt seine Leistungen grundsätzlich nur für seine Mitgliedsgemeinden, sodass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen regelmäßig nur gegen diese bestehen. Das Risiko von Zahlungsausfällen ist damit als äußerst gering einzuschätzen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nennwert bilanziert.

Für erkennbare Risiken aus sonstigen Forderungen werden Einzelwertberichtigungen durchgeführt. Pauschalwertberichtigungen sind nicht vorgesehen.

II. 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

16112010

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Sonstige

Forderungen gegen sonstige Einrichtungen liegen nur in unbedeutender Höhe vor. Die Restlaufzeiten betragen weniger als ein Jahr.

16112020

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Mitgliedsgemeinden

Enthalten sind ausschließlich Forderungen aus der Leistungserbringung für die Mitgliedsgemeinden Zschorlau und Stützengrün. Die Restlaufzeiten betragen weniger als ein Jahr.

II. 4. Sonstige Vermögensgegenstände

15400000, 15400010

Forderungen aus Transferleistungen, Forderungen aus Transferleistungen/Berichtigungen

Enthalten sind Forderungen gegen die Mitgliedsgemeinden für finanzielle Verpflichtungen des Zweckverbandes aus den früheren Arbeitsverhältnissen seiner Mitarbeiter. Durch Betriebsübergang gemäß § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) übernahm der Zweckverband zum 01.01.2010 alle Rechte und Pflichten aus den Beschäftigungsverhältnissen:

- Resturlaub und Überstunden des Jahres 2009 wurden im Jahr 2010 durch den Zweckverband gewährt bzw. in Freizeit ausgeglichen
- Altersteilzeitarbeitsverträge aus dem Jahr 2006 mit Beginn der Aktivphase im Jahr 2009 wurden fortgeführt

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 wurde im Jahr 2014 aufgestellt. Dabei vereinbarten Zweckverband und Mitgliedsgemeinden, dass diese den Erfüllungsrückstand zum 31.12.2009 an den Zweckverband erstatten. Der Zweckverband hat somit eine Forderung in Höhe der am 31.12.2009 bestehenden Rückstellungen für Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit. Die Berechnung der Rückstellungen erfolgte im Jahr 2015 im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010. Siehe dazu V. 4. Sonstige Pflichtangaben / Rückstellungen und die Anlage Rückstellungsspiegel.

Der Nominalwert der Forderungen beträgt 96.329,21 Euro mit Fälligkeitstermin im Jahr 2016 ohne Zinsen. Unverzinslichkeit und Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfordern eine Abzinsung auf den Barwert am 31.12. des Jahres. Als Zinssatz werden 2% angenommen. Der Abwertungsaufwand zum 31.12.2010 betrug 9.080,88 Euro (Aufwandskonto 44730000 Einzelwertberichtigung). Von 2011 bis 2015 wird schrittweise aufgezinnt (Ertragskonto 35830000 sonstiger nicht zahlungswirksamer Ertrag), wodurch am 31.12.2015 der Nominalbetrag erreicht wird. In den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 wurde der Abzinsungsbetrag aus technischen Gründen als negativer Wert auf Bilanzkonto 15400010 dargestellt. Ab dem Jahresabschluss 2012 wird auf Konto 15400000 nicht der Nominalbetrag, sondern der am 31.12. geltende Barwert ausgewiesen. Negative Bilanzpositionen treten damit nicht mehr auf. Das Konto 15400010 wird durch die Umbuchung zum 31.12.2012 auf Null gesetzt.

Stichtag	Restlaufzeit in Jahren	Vortrag	Aufwand aus Abzinsung	Ertrag aus Aufzinsung	Barwert 31.12.
31.12.2010	5	96.329,21	9.080,88		87.248,33
31.12.2011	4	87.248,33		1.744,97	88.993,30
31.12.2012	3	88.993,30		1.779,87	90.773,17
31.12.2013	2	90.773,17		1.815,46	92.588,63
31.12.2014	1	92.588,63		1.851,77	94.440,40
31.12.2015	0	94.440,40		1.888,81	96.329,21
			<i>9.080,88</i>	<i>9.080,88</i>	

III. Wertpapiere

Der Zweckverband besitzt keine Wertpapiere.

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
Die Kassenbestände und Bankguthaben sind zu Nennwerten bilanziert.

17110000

Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen

Der Zweckverband unterhält ein Geschäftskonto bei der Erzgebirgssparkasse. Der Kontoauszug vom 30.12.2012 schließt mit einem Guthaben von 37.926,15 Euro ab.

17310000

Bargeld

Der Bargeldbestand der Handkasse am 31.12.2012 betrug 155,79 Euro.

C Rechnungsabgrenzungsposten

I. Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 250 Absatz 1 HGB werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt.

18000000

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Enthalten sind Versicherungsbeiträge und GEZ-Gebühren.

PASSIVA

A Eigenkapital

Das Eigenkapital ist zu Nennwerten bilanziert.

I. Gezeichnetes Kapital

20100000

Basiskapital

Die Gemeinden Zschorlau und Stützengrün sind jeweils zur Hälfte am Basiskapital beteiligt. Am 01.01.2012 betrug das Basiskapital 425.092,48 Euro und entsprach dem Wert des eingebrachten Grundstückes mit Betriebsgebäude/Salzsilos.

Zur Tilgung des im Jahr 2011 aufgenommenen Investitionskredites leisten die Mitgliedsgemeinden unterjährig Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 30.000 Euro pro Jahr, im Jahr 2012 anteilig 22.500 Euro (Tilgungsbeginn 15.05.2012). Diese Liquiditätshilfen sollen als Eigenkapitalzuführungen behandelt werden. Die Verbandsversammlung beschließt dies gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 SächsEigBVO bei der Feststellung des Jahresabschlusses.

Das Basiskapital erhöht sich im Jahr 2012 somit um 22.500 Euro auf 447.592,48 Euro.

II. Kapitalrücklage

Über Kapitalrücklagen verfügt der Zweckverband nicht.

III. Gewinnrücklagen

Über Gewinnrücklagen verfügt der Zweckverband nicht.

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Die Verbandsversammlung hat bei Feststellung der Jahresabschlüsse beschlossen, die Jahresergebnisse auf neue Rechnung vorzutragen:

- Jahresüberschuss zum 31.12.2010 in Höhe von 80.575,75 Euro
Beschluss ZKD008/2015 vom 27.08.2015
- Jahresüberschuss zum 31.12.2011 in Höhe von 35.971,64 Euro
Beschluss ZKD002/2016 vom 17.03.2016

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gemäß § 11 Absatz 1 SächsEigBVO findet § 268 Absatz 1 HGB keine Anwendung. Die Bilanz darf somit nicht unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden.

Der Zweckverband schließt das Wirtschaftsjahr 2012 mit einem Jahresfehlbetrag von -1.416,03 Euro ab. Bei Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die Verbandsversammlung gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 1 SächsEigBG über die Behandlung des Jahresverlustes.

Nach § 1 Absatz 3 SächsEigBVO kann ein festgestellter Jahresverlust bis zu drei Jahre vorgetragen werden. Zum Ausgleich können die Gewinnvorträge aus den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 verwendet werden.

Hinweis: Der Wirtschaftsplan wird stets mit dem Ziel der Kostendeckung und ohne Gewinnerzielungsabsicht aufgestellt. Die Vorkalkulation der Personal-, Fahrzeug- und Maschinenverrechnungssätze folgt diesem Grundsatz (kein Gewinnaufschlag). Materialaufwendungen werden den Gemeinden ohne Aufschlag weiterberechnet. Der tatsächliche Personal-, Technik- und Materialeinsatz während des Wirtschaftsjahres wird allerdings von zahlreichen Faktoren beeinflusst, sodass das Ist-Ergebnis regelmäßig vom Wirtschaftsplan abweichen und zu einem Jahresgewinn oder -verlust führen wird. Als wesentliche Einflussfaktoren sind Fehlzeiten aufgrund von Krankheit (Schwankungen der Ist-Personalstunden) und der Umfang des Winterdienstes (Personal-, Fahrzeug- und Streusalzeinsatz, Mehrarbeit) zu nennen. Diese Faktoren sind kaum vorhersehbar und lassen sich in folgenden Wirtschaftsplänen nur als Mittelwerte aus mehreren Jahren genauer einschätzen.

B Sonderposten

1. Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Fördermittel und Zuwendungen Dritter zur Finanzierung von Investitionen in Anlagevermögen werden als Sonderposten ausgewiesen und über die Abschreibungsdauer des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst.

21111000

Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen mit investiver Zweckbindung

Die auf dem Betriebsgelände errichtete Kläranlage wurde mit 1.500,00 Euro gefördert. Der Investitionszuschuss wird als Sonderposten ausgewiesen, vermindert um die zum 31.12. des jeweiligen Jahres angefallene Abschreibung.

C Rückstellungen

Gemäß § 249 Absatz 1 HGB werden für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen in angemessenem Umfang gebildet. Im Zweckverband betrifft dies vorrangig ungewisse Personalaufwendungen. Die Bilanzierung richtet sich nach § 253 Absatz 1 und 2 HGB und erfolgt in Höhe des voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrages. Der Bilanz ist ein Rückstellungsspiegel beigelegt, der die Entwicklung der einzelnen Rückstellungen darstellt und gemäß § 285 Nr. 12 HGB die Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen erläutert.

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Im Zweckverband werden Rückstellungen für zukünftige Zahlungsverpflichtungen aus Altersteilzeitarbeitsverträgen gebildet. Zu Grundlagen und Berechnungsverfahren siehe Gliederungspunkt V. 4. Sonstige Pflichtangaben / Rückstellungen.

Das Personal der früheren Bauhöfe ist zum 01.01.2010 auf den Zweckverband übergegangen, der damit alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen übernahm. Die Altersteilzeitarbeitsverträge aus dem Jahr 2006 wurden fortgeführt. Bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 vereinbarten Zweckverband und Mitgliedsgemeinden, dass diese den Erfüllungsrückstand zum 31.12.2009 an den Zweckverband erstatten. Die Berechnung der Rückstellung erfolgte erstmalig im Jahresabschluss zum 31.12.2010.

28220000

Entgeltrückstellungen / Altersteilzeit, Laufzeit > 1 Jahr

Enthalten sind Rückstellungen für zukünftige Zahlungsverpflichtungen aus drei Altersteilzeitarbeitsverträgen (Blockmodell). Zwei Verträge wurden bereits im Jahr 2006 durch die Gemeindeverwaltungen abgeschlossen, ein weiterer Vertrag durch den Zweckverband im Januar 2012. Bei den beiden „Altverträgen“ begann die Aktivphase im Jahr 2009. Zum 31.12.2009 wurde der Rückstellungsbetrag ermittelt und als Forderung gegen die Gemeinden geltend gemacht. In dieser Forderung sind hauptsächlich die bereits für die gesamte Vertragslaufzeit zurückgestellten Aufstockungsbeträge enthalten.

Für den „Neuvertrag“ werden im Jahresabschluss 2012 die Aufstockungsbeträge der gesamten Vertragslaufzeit zurückgestellt. Der ermittelte Wert der Arbeitsleistungen des Jahres 2012 wird der Rückstellung ebenfalls zugeführt (Erhöhung der Rückstellung). Die im Jahr 2012 gezahlten Aufstockungsbeträge werden aus der Rückstellung in Anspruch genommen (Minderung der Rückstellung). Ein Altersteilzeitarbeitsvertrag befindet sich seit Dezember 2011 in der Freizeitphase, sodass bei diesem zusätzlich die Inanspruchnahme von Arbeitsentgelt und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung aus der vorhandenen Rückstellung erfolgt.

2. Steuerrückstellungen

Steuerrückstellungen spielen für den Zweckverband keine Rolle.

3. Sonstige Rückstellungen

Unter sonstigen Rückstellungen werden Rückstellungen für die Kosten der Jahresabschlussprüfung sowie für die am Bilanzstichtag noch vorhandenen Urlaubstage und Überstunden ausgewiesen. Zu Grundlagen und Berechnungsverfahren siehe Gliederungspunkt V. 3. Sonstige Pflichtangaben / Gesamthonorar des Abschlussprüfers und V. 4. Sonstige Pflichtangaben / Rückstellungen.

28210000

Entgeltrückstellungen / Urlaub und Überstunden

Enthalten sind Rückstellungen für die am 31.12.2012 noch vorhandenen Urlaubstage und Überstunden des Jahres 2012, die im Folgejahr gewährt bzw. in Freizeit ausgeglichen werden. Das vorangegangene Wirtschaftsjahr 2011 schloss mit weniger Überstunden ab, sodass der Differenzbetrag zum 31.12.2012 der Rückstellung zugeführt wird. Der Wert der am 31.12.2012 vorhandenen Resturlaubstage war etwas niedriger als am 31.12.2011, sodass die Differenz im Jahr 2012 in Anspruch genommen wird und die Personalaufwendungen mindert.

28932000

Sonstige Rückstellungen / Erstellung und Prüfung Jahresabschluss

Enthalten sind die Kosten für die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 sowie der Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2010, 2011 und 2012, jeweils für Wirtschaftsprüfer und örtliche Prüfungseinrichtung. Außerdem wurde der interne Personalaufwand für die Aufstellung von Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüssen zurückgestellt. Die Inanspruchnahme beginnt ab dem Jahr 2014 für die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz.

D Verbindlichkeiten

Gemäß § 285 Absatz 1 HGB ist der Bilanz eine Übersicht aller Verbindlichkeiten unter Angabe der Restlaufzeiten beigefügt. Verbindlichkeiten sind gemäß § 253 Absatz 1 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

23170040

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen von Kreditinstituten

Der Zweckverband nahm im Jahr 2011 einen Investitionskredit der KfW Bankengruppe über 270.000 Euro auf. Mit dem Kredit wurden die Sanierung des Betriebsgebäudes und die Errichtung einer Soleanlage zur Feuchtsalzerzeugung finanziert. Die Tilgung begann im Jahr 2012 (jährlich 30.000 Euro, für 2012 anteilig 22.500 Euro).

4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

25110000

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Enthalten sind Verbindlichkeiten aus der laufenden Leistungserbringung für die Gemeinden und der Unterhaltung des Zweckverbandes, z. B. für Fremdleistungen, Salz- und andere Materiallieferungen, Fahrzeugreparaturen, Dieselmotorkraftstoff oder Verwaltungskosten. Die Restlaufzeiten betragen regelmäßig weniger als ein Jahr. Die Verbindlichkeit in Höhe von 531,45 Euro mit einer Restlaufzeit bis zu fünf Jahren betrifft Heiz- und Nebenkosten der Betriebsräume, die erst im Januar 2014 abgerechnet wurden.

8. Sonstige Verbindlichkeiten

23920000

Liquiditätskredit von Gemeinden

Die Rechnungslegung an die Mitgliedsgemeinden erfolgte bis 31.12.2012 quartalsweise. Ab 2013 wurde auf monatliche Abrechnung umgestellt, um die Liquidität des Zweckverbandes sowie die inhaltliche Nachvollziehbarkeit und Plan-Ist-Kontrolle zu verbessern. Bei Bedarf wurde die Liquidität des Zweckverbandes bis Mitte 2013 von der Gemeinde Zschorlau als Geschäftsbesorger für Buchführung und Zahlungsverkehr abgesichert. Die in 2012 entstandenen Verbindlichkeiten gliedert der Zweckverband bis zum Jahresende aus, siehe Übersicht Liquiditätsrechnung, Mittelzu-/abfluss aus Finanzierungstätigkeit. Bilanzkonto 23920000 dient auch der Abwicklung der Handkasse des Zweckverbandes (Auffüllung/Vorschuss und Einzahlungen aus der Handkasse bei Überschreitung des Kassenhöchstbetrages). Der am 31.12.2012 bestehende Negativbetrag von 150 Euro entstammt einer Einzahlung aus der Handkasse und hat damit den Charakter einer Forderung gegenüber der Gemeindekasse (Ausgleich bei nächster Auffüllung).

26119000

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen / Mitgliedsgemeinden

Gegenüber den Mitgliedsgemeinden bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von 67.349,59 Euro aufgrund der Übernahme von beweglichem Anlagevermögen zum 01.01.2010.

27910000

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten die Sitzungsgelder der Verbandsräte für die Teilnahme an den Versammlungen abzgl. einer Gutschrift für Versicherungsbeiträge des Kommunalen Schadenausgleichs.

4. Zusammenfassung

Bilanz	31.12.2012	01.01.2012		31.12.2012	01.01.2012
AKTIVA			PASSIVA		
A Anlagevermögen	764.956,16	721.312,24	A Eigenkapital	562.723,84	541.639,87
B Umlaufvermögen	304.319,11	338.599,86	B Sonderposten	1.212,00	1.317,00
C Rechnungsabgrenzungsposten	586,04	940,96	C Rückstellungen	158.074,43	138.950,78
D Aktive latente Steuern	0,00	0,00	D Verbindlichkeiten	347.851,04	378.945,41
E Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensrechnung	0,00	0,00	E Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
			F Passive latente Steuern	0,00	0,00
Bilanzsumme	1.069.861,31	1.060.853,06		1.069.861,31	1.060.853,06

IV. Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Form und Gliederung

Nach § 13 Absatz 1 SächsEigBVO ist die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) entsprechend der §§ 275, 277 und 278 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen. Die GuV des Zweckverbandes folgt der Gliederung gemäß § 275 Absatz 2 HGB. Der Zweckverband arbeitet nur in einem Betriebszweig, sodass eine nach Betriebszweigen getrennte GuV gemäß § 13 Absatz 3 SächsEigBVO entfällt.

2. Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung

Relevante Unterschiede zwischen Wirtschaftsplan und Ist-Ergebnis sowie erklärungsbedürftige Besonderheiten auf einzelnen Konten werden nachfolgend erläutert.

1. Umsatzerlöse

34110000

Erträge aus Mieten und Pachten

Enthalten sind Mieteinnahmen für die Bereitstellung von Verkaufsständen auf Weihnachtsmärkten, Heimatfesten u. a. Veranstaltungen in den Mitgliedsgemeinden.

34210000

Erträge aus Verkauf

Nach einer Funktionsstörung an einem Salzsilo wurde ausgelaufenes Streusalz an die Gemeinde Schönheide verkauft. Enthalten ist außerdem ein geringer Ertrag aus dem Verkauf von Brennholz aus Baumfällungen.

34820000

Erträge aus Kostenerstattung / Gemeinden und Landkreis

Der Zweckverband erbringt Leistungen grundsätzlich nur für seine Mitgliedsgemeinden. Für Dritte arbeitet er nur in besonderen Ausnahmefällen. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder dem Landkreis ist sinnvoll, da sie die Auslastung von Fahrzeugen und Geräten verbessern, die Wirtschaftlichkeit erhöhen und finanzielle Ressourcen schonen kann. Momentan existiert interkommunale Zusammenarbeit allerdings nur in sehr geringem Umfang. Im Jahr 2012 weist Konto 34820000 die Kostenerstattung für Mahd- und Kehrarbeiten für die Gemeinde Schönheide aus.

34880000

Erträge aus Kostenerstattung / Sonstige

Sonstige Leistungsempfänger sind z. B. die freien Träger der örtlichen Kindertagesstätten, bei denen ein enger Zusammenhang mit den öffentlichen Aufgaben der Gemeinden besteht. Im Jahr 2012 wurden geringe Leistungen im Außengelände der Kindertagesstätte Hundshübel erbracht. Außerdem enthält Konto 34880000 die Aufwandsentschädigung eines Internet Service Providers für die Anbringung/Nutzung seiner Richtfunkantenne auf dem Betriebsgelände.

4. Sonstige betriebliche Erträge

31510000

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen

Die Auflösung des Sonderpostens betrifft den Zuschuss von 1.500,00 für die Errichtung einer Kleinkläranlage.

31820010, 31820020

Allgemeine Umlagen Zschorlau, Stützengrün

Der Zweckverband nahm im Jahr 2011 einen Investitionskredit auf. Die Tilgung begann am 15.05.2012 und wird durch Sonderzahlungen der Gemeinden finanziert (jährlich 30.000 Euro, für 2012 anteilig 22.500 Euro). Diese Liquiditätshilfen dienen nicht der laufenden Betriebsführung. Sie sind deshalb keine betrieblichen Erträge, sondern der Finanzierungsebene zuzuordnen, siehe Liquiditätsrechnung, Mittelzu-/abfluss aus Finanzierungstätigkeit. Über die Behandlung als Eigenkapitalzuführung beschließt die Verbandsversammlung bei der Feststellung des Jahresabschlusses. Die Wirtschaftspläne der Jahre 2012 bis 2015 enthielten die Kreditumlagen noch in der Gewinn- und Verlustrechnung. Dies wird mit den Jahresabschlüssen korrigiert.

5. Materialaufwand

Als Materialaufwand werden alle Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie beauftragte Dienstleistungen ausgewiesen, die unmittelbar zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben dienen. Dazu gehören auch Aufwendungen für die Unterhaltung des Betriebsgebäudes sowie der Fahrzeuge und technischen Ausstattung, da sie zur Leistungserbringung eingesetzt werden bzw. dafür zwingend notwendig sind.

5a) Aufwendung für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

42210000

Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen und beweglichen Infrastrukturvermögens

Es handelt sich um Materialeinzelkosten, die den übertragenen Aufgaben direkt zugeordnet werden können. Die Aufgaben werden in der Finanzbuchhaltung als Produkte sowie in der Leistungsrechnung als Dauer- und Einzelaufträge organisiert.

42220000

Aufwendungen für die Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen

In 2010 und 2011 enthielt Konto 42220000 Aufwendungen (Ersatzteile, Reparaturdienstleistungen, Kraft- und Betriebsstoffe u. ä.) für die Unterhaltung der Maschinen und Geräte (Schneepflüge, Streuaufsätze, Rasenmäher, Motorsensen, Rüttelplatten, Schweißgeräte usw.). Die Aufwendungen für Anbaugeräte wurden teilweise auch auf die Fahrzeugkonten 42510010 und 42510050 gebucht. Zur besseren Planung, Kontrolle und Kalkulation wurden ab 2012 die nachfolgend genannten Unterkonten eingerichtet.

42220010, 42220020, 42220030, 42220040

Aufwendungen für die Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenständen für Werkstatt, Winterdienst, Grünflächenpflege, Straßenunterhaltung

Die Einrichtung der Unterkonten erfolgte erst im August 2012, sodass ein Planwert nur auf Konto 42220000 vorhanden war. Die Summe der Ist-Aufwendungen von rund 16.000 Euro liegt deutlich über dem Planwert von 6.000 Euro. Eine zuverlässigere Planung ist erst als Durchschnitt mehrerer Jahre möglich, da Verschleiß und Reparaturbedarf aufgrund der witterungsbedingt unterschiedlichen Beanspruchung der Geräte stark schwanken können.

42320000

Leasingaufwendungen, sofern kein Finanzierungsleasing

Fahrzeuge werden überwiegend mittels Leasing finanziert. Rechtsgrundlage für die Beurteilung der Verträge sind der Mobilien-Leasing-Erlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 19.04.1971 und der Teilamortisations-Erlass des BMF vom 22.12.1975. Finanzierungsleasing liegt bei den Fahrzeugen des Zweckverbandes regelmäßig nicht vor. Wirtschaftlich sind die Fahrzeuge dem Leasinggeber zuzurechnen, der diese bilanzieren muss. Die Leasingraten des Zweckverbandes sind als Betriebsausgaben zu werten und gehen als laufender Aufwand in die GuV ein.

42410010

Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Energie

Energiebedarf besteht für Normalstrom und Wärmepumpenstrom des Betriebsgebäudes sowie für den in Zschorlau genutzten Aufenthaltsraum. Im Planwert waren lediglich die Abschlagszahlungen des Wärmepumpenstroms enthalten. Ende 2012 wurde festgestellt, dass seit 2010 noch kein Normalstrom abgerechnet wurde. Der Energieversorger holte dies im Jahr 2013 nach. Der Planwert konnte deshalb erstmalig im Wirtschaftsplan 2014 dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

42410040

Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Sonstiges

Enthalten sind Grundsteuer sowie Reinigungs- und sonstige Unterhaltungskosten des Betriebsgebäudes. Der zu niedrig festgesetzte Planwert wurde ab 2013 angepasst.

42510010

Aufwendungen für die Haltung von PKWs

Enthalten sind die Aufwendungen für Dieselkraftstoff und sonstige Betriebsstoffe, die sich den einzelnen Fahrzeuggruppen nicht direkt zuordnen lassen.

42510020, 42510030, 42510040, 42510050

Aufwendungen für die Haltung von Transportern, Multicar, Unimog, Sonstiges

Enthalten sind die Aufwendungen für Versicherung, Reparaturen, Ersatzteile und Betriebsstoffe der Fahrzeuge. Im Wirtschaftsplan waren auf Konto 42510010 insgesamt 85.600 Euro einschließlich Dieselkraftstoff festgesetzt, da die Verteilung zwischen den einzelnen Fahrzeuggruppen schwer planbar ist. Die Summe aller Aufwendungen auf den Konten 42510010 bis 42510050 beträgt rund 84.000 Euro.

42810000

Aufwendungen für Vorräte

Enthalten sind die Aufwendungen für Auftausalz im Winterdienst. Zur Bilanzierung siehe III. Erläuterung der Bilanz, Aktiva, B Umlaufvermögen, I. Vorräte.

5b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

42910000

Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Enthalten sind die Aufwendungen für Dienstleistungen von Dritten im Winterdienst.

6. Personalaufwand

6a) Löhne und Gehälter

40120000

Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte

Bei den drei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen wird das Nettoentgelt aufgestockt. Die Rückstellung dieser Entgelte erfolgt bereits im Jahr des Vertragsabschlusses für die gesamte Vertragslaufzeit. Mit Beginn der Aktivphase werden die gezahlten Aufstockungsbeträge jahresanteilig aus der Rückstellung in Anspruch genommen. Ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis befindet sich 2012 bereits in der Freizeitphase. Das gezahlte Arbeitsentgelt wird ebenfalls aus der Rückstellung in Anspruch genommen.

Am 31.12.2012 war der Wert der noch nicht genommenen Urlaubstage niedriger als am 31.12.2011. Die im Jahresabschluss zum 31.12.2011 gebildete Rückstellung wird in Höhe der Differenz in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme von Rückstellungen mindert Personalaufwand und bilanzierte Rückstellungssumme.

40120001

Rückstellung Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte

Es handelt sich um die Zuführung zur Rückstellung für internen Personalaufwand für die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 (Bilanzkonto 28932000 Sonstige Rückstellungen / Erstellung und Prüfung Jahresabschluss).

40120010

Zulagen und Zuschläge

Die variablen Entgeltbestandteile (Erschwerniszuschläge) wurden separat geplant, sind im Ist-Ergebnis aber in den Konten 40120000 (Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte) und 40190000 (Dienstaufwendungen sonstige Beschäftigte) enthalten.

40190000

Dienstaufwendungen sonstige Beschäftigte

Der Wirtschaftsplan enthielt die Löhne der Saisonkräfte auf Konto 40120000 (Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte), im Ist-Ergebnis wird das Entgelt dieser Mitarbeiter separat gebucht.

40720000

Zuführung zu Rückstellungen für Urlaubsansprüche, Überstunden u. ä. Maßnahmen

Enthalten ist die Zuführung zur Rückstellung für Überstunden, deren Wert am 31.12.2012 über dem Wert am 31.12.2011 liegt.

6b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

40290000

Beiträge zu Versorgungskassen sonstige Beschäftigte

Der Wirtschaftsplan enthielt die Beiträge der Saisonkräfte in Konto 40220000 (Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte), im Ist-Ergebnis werden die Beiträge dieser Mitarbeiter separat gebucht.

40320000

Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte

Bei den drei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen wird der Rentenversicherungsbeitrag aufgestockt. Die Rückstellung dieser Beiträge erfolgt bereits im Jahr des Vertragsabschlusses für die gesamte Vertragslaufzeit. Mit Beginn der Aktivphase werden die gezahlten Aufstockungsbeträge zur Rentenversicherung jahresanteilig aus der Rückstellung in Anspruch genommen. Ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis befindet sich 2012 bereits in der Freizeitphase. Die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge werden ebenfalls aus der Rückstellung in Anspruch genommen.

Am 31.12.2012 war der Wert der noch nicht genommenen Urlaubstage niedriger als am 31.12.2011. Die im Jahresabschluss zum 31.12.2011 gebildete Rückstellung wird in Höhe der Differenz in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme von Rückstellungen mindert Personalaufwand und bilanzierte Rückstellungssumme.

40390000

Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sonstige Beschäftigte

Der Wirtschaftsplan enthielt die Beiträge der Saisonkräfte in Konto 40320000 (Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte), im Ist-Ergebnis werden die Beiträge dieser Mitarbeiter separat gebucht.

40710000

Zuführung zu Entgeltrückstellungen wegen Altersteilzeit

Der Betriebsübergang zum 01.01.2010 führte zur Übernahme der Verpflichtungen aus zwei Altersteilzeitarbeitsverträgen („Altverträge“). Ein dritter Altersteilzeitarbeitsvertrag wurde im Januar 2012 abgeschlossen (Beginn der Altersteilzeit am 01.04.2012). Im Jahr 2012 befinden sich einer der „Altverträge“ und der neue Vertrag in der Aktivphase. Der Wert der erbrachten Arbeitsleistung (Entgelt und Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung) wird der Rückstellung als Aufwand zugeführt. Für den „Neuvertrag“ werden zusätzlich die Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und zur Rentenversicherung für die gesamte Vertragslaufzeit zurückgestellt.

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Enthalten sind Verwaltungsaufwendungen, Versicherungen und sonstige Geschäftsaufwendungen, die nicht unmittelbar der Leistungserbringung dienen und als Gemeinkosten anzusehen sind.

44210000

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Gemäß § 3 der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes erhalten die Verbandsräte (außer Bürgermeister) für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro je teilgenommener Verbandsversammlung (Sitzungsgeld).

44230000

Datenverarbeitung

Enthalten sind Wartungspauschale und Jahresabschlusskosten für die Bauhof-Software LIMES. Ab Wirtschaftsplan 2013 wurde ein Planwert festgesetzt.

44290020

Mitgliedsbeiträge

Enthalten ist der Beitrag an den Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen (KAV) e. V.

44310040

Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

Es handelt sich hauptsächlich um die Zuführung zur Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 für Wirtschaftsprüfer und örtliche Prüfungseinrichtung. Die Kosten sind unter V. Sonstige Pflichtangaben, 3. Gesamthonorar des Abschlussprüfers dargestellt. Darüber hinaus sind Steuerberatungskosten und arbeitsmedizinische Vertragsleistungen enthalten.

44410000

Steuern und Versicherungen

Enthalten sind Aufwendungen für Versicherungen (Haftpflicht, Rechtsschutz, Inhalts- und Immobilienversicherung) sowie der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Ab Wirtschaftsplan 2013 wurde ein Planwert festgesetzt.

11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

35831000

Auflösung oder Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen

Es handelt sich um den Ertrag aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung auf die unverzinslichen Forderungen gegen die Mitgliedsgemeinden. (Bilanzkonto 15400000 Forderungen aus Transferleistungen). Die im Jahresabschluss zum 31.12.2010 durchgeführte Abzinsung auf den Barwert wird von 2011 bis 2015 durch Aufzinsung schrittweise aufgehoben bis der Nominalwert wieder erreicht ist. Siehe auch Gliederungspunkt III. B Erläuterung der Bilanz / Umlaufvermögen, II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

45170000

Zinsaufwendungen an Kreditinstitute

Enthalten sind die Zinsen für den im Jahr 2011 aufgenommenen Investitionskredit.

17. Außerordentliche Erträge

50120000

Empfangene Schadenersatzleistungen und Ähnliches

Enthalten sind Erstattungen der Versicherungsgesellschaften für Schadensfälle, vor allem aus Fahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherung.

50620000

Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen

Es wurden zwei alte, nicht mehr benötigte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens verkauft (Anhänger, Thermobehälter).

18. Außerordentliche Aufwendungen

51130000

Aufwendungen aus Schadensfällen, Schadenersatz u. ä.

Enthalten sind Reparaturaufwendungen der Fahrzeuge für Schadensfälle, die im Rahmen von Fahrzeughaftpflicht- oder Kaskoversicherung (teilweise) erstattet werden.

51390001

Abgang durch Inventur

Ein bei der Jahresinventur zum 31.12.2012 festgestellter Fehler (Doppelerfassung) wurde korrigiert. Der ausgetragene Buchwert wird außerordentlicher Aufwand.

51620000

Aufwendungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen

Die verkauften Vermögensgegenstände waren vollständig abgeschrieben und wurden im Anlagevermögen nur noch mit einem Erinnerungswert geführt. Mit Verkauf wurden die Buchwerte ausgetragen.

3. Zusammenfassung

Gewinn- und Verlustrechnung	Wirtschaftsplan 2012	Ist-Ergebnis 2012
1.-4. Ordentliche Erträge	1.020.155,00	1.030.626,56
5.-8. Ordentliche Aufwendungen	987.482,00	1.026.506,59
11. Finanzerträge	0,00	1.779,87
13. Finanzaufwendungen	8.672,00	8.671,50
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	24.001,00	-2.771,66
19. Außerordentliches Ergebnis	0,00	1.355,63
22. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	24.001,00	-1.416,03

V. Sonstige Pflichtangaben

§ 285 HGB zählt die sonstigen Pflichtangaben des Anhangs auf. Für den Zweckverband sind als Anlagen beigefügt:

- Übersicht der Verbindlichkeiten unter Angabe der Restlaufzeit und für jede Position der Verbindlichkeiten nach dem Gliederungsschema (§ 285 Nr. 1 und 2 HGB, § 268 Absatz 5 HGB)
- Rückstellungsspiegel mit Erläuterung der „sonstigen Rückstellungen“ (§ 285 Nr. 12 HGB)

Aufgrund anderer Rechtsvorschriften sind als Anlagen beigefügt:

- Anlagenspiegel (§ 14 Absatz 2 SächsEigBVO i. V. m. § 268 Absatz 2 HGB)

Weiterhin sind folgende Angaben notwendig:

- durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen (§ 285 Nr. 7 HGB)
- für Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses Angaben nach § 285 Nr. 9 und 10 HGB; für sonstige in leitender Funktion tätige Personen nur Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB (§ 14 Absatz 1 SächsEigBVO)
- Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)
- Berechnungsverfahren und grundlegende Annahmen zur Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen (§ 285 Nr. 24 HGB)

1. Arbeitnehmerschaft

Im Jahr 2012 waren durchschnittlich 16 Arbeitnehmer beschäftigt, davon 14 technische Mitarbeiter. Für zwei der technischen Mitarbeiter bestehen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse im Blockmodell mit Laufzeiten vom 01.12.2009 bis 30.11.2013 und 01.04.2012 bis 31.03.2015. Die kaufmännische Angestellte arbeitet ebenfalls in Altersteilzeit mit Vertragslaufzeit vom 01.08.2009 bis 31.07.2017. Die Freizeitphase beginnt am 01.08.2013. Die kaufmännische Stelle wurde bereits ab 01.06.2012 nachbesetzt und aufgewertet (1,0 statt 0,5 Vollzeit-äquivalente). Die von den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltungen ausgeführten Aufgaben (Geschäftsbesorgung) sollen dem Zweckverband so weit wie möglich übergeben werden, um Planungs- und Abrechnungsabläufe zu straffen und wirtschaftliche Entscheidungen unter Zeitgewinn direkt vor Ort zu treffen.

Zusätzlich zu den festangestellten Mitarbeitern waren zwei Saisonkräfte für jeweils sechs Monate für den Zweckverband tätig. Auszubildende wurden nicht beschäftigt.

Mitarbeiter, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllen, haben Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Grundlage ist § 25 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst/Bereich Verwaltung (TVöD-V) i. V. m. dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal / ATV-K). Der Zweckverband Kommunale Dienste ist Mitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (KVS) / Zusatzversorgungskasse (ZVK). Die Zusatzversorgung umfasst Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten.

Die Finanzierung der Zusatzversorgung erfolgt durch Umlagen und Zusatzbeiträge. Die Umlage beträgt 1,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts aller Beschäftigten (entspricht in etwa dem steuerpflichtigen Entgelt) und wird vom Arbeitgeber getragen. Der Zusatzbeitrag wird seit 01.01.2003 erhoben und dient dem Umstieg in eine kapitalgedeckte Altersversorgung, die die Umlagefinanzierung ablösen soll. Nach der allgemeinen Bilanzierungspraxis ist diese Verpflichtung nicht passiviert. Der Zusatzbeitrag beträgt 4% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Beschluss des Verwaltungsausschusses der ZVK vom 07.05.2002). In den neuen Bundesländern trägt der Arbeitnehmer seit Juli 2007 die Hälfte des Zusatzbeitrages, d. h. 2% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

2. Betriebsleitung, Betriebsausschuss und leitende Mitarbeiter

Betriebsleitung und Betriebsausschuss wurden für den Zweckverband nicht gebildet. Gemäß § 9 Absatz 3 der Verbandssatzung ist der Verbandsvorsitzende für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.

Eine leitende Verwaltungsstelle wurde bisher nicht eingerichtet. Gemäß § 11 Absatz 2 und 3 der Verbandssatzung übernehmen die Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsaufgaben für den Zweckverband, die in Geschäftsbesorgungsverträgen näher geregelt sind. Mit Einstellung einer kaufmännischen Mitarbeiterin in Vollzeit ab 01.06.2012 sollen Verwaltungsaufgaben von den Gemeindeverwaltungen schrittweise an den Zweckverband übergeben werden.

Praktische Planung und Durchführung der übertragenen Aufgaben werden von einem Vorarbeiter aus dem Kreis der technischen Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit den Bauamtsleitern der Gemeinden koordiniert.

Gemäß § 286 Absatz 4 HGB können die in § 285 Nr. 9 a und b HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge einzelner Mitarbeiter feststellen lassen. Bei nur einem Vorarbeiter als leitendem Mitarbeiter trifft dieser Tatbestand zu.

3. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Gemäß § 17 Absatz 2 SächsEigBG sind Jahresabschluss und Lagebericht der Jahresabschlussprüfung und örtlichen Prüfung zuzuführen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 beauftragte die Verbandsversammlung den Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Reinhard Schantz, Ernst-Grube-Straße 43 in 08062 Zwickau (Beschluss ZKD002/2014 vom 26.06.2014). Das Gesamthonorar für die Jahresabschlussprüfung beträgt 3.570,00 Euro inkl. Umsatzsteuer.

Als örtliche Prüfungseinrichtung beauftragte die Verbandsversammlung das kommunale Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge, Am Wasserwerk 14 in 08340 Schwarzenberg (Beschluss ZKD001/2015 vom 01.04.2015). Das Gesamthonorar für die örtliche Prüfung beträgt 642,02 Euro.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurden für diese Verbindlichkeiten Rückstellungen in Höhe von 4.212,02 Euro gebildet, siehe Anlage Rückstellungsspiegel mit Erläuterung der „sonstigen Rückstellungen“.

4. Rückstellungen

Im Zweckverband werden Rückstellungen für zukünftige Zahlungsverpflichtungen aus Alters-
teilzeitarbeitsverträgen sowie für die am Bilanzstichtag noch nicht genommenen Urlaubstage
und Überstunden gebildet.

Die für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 geltende Fassung des HGB beinhaltet die
Änderungen des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 29.05.2009. Gemäß § 253
Absatz 1 und 2 HGB werden Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer
Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bilanziert (vorher Bewertung zum Stichtags-
prinzip). Somit sind künftige Preis- und Kostensteigerungen im Zeitpunkt der Erfüllung zu
berücksichtigen (Tarifsteigerungen bei Entgeltrückstellungen). Darüber hinaus müssen Rück-
stellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr abgezinst werden.

4.1 Rückstellungen wegen Altersteilzeit

a) Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Altersteilzeitarbeitsverhältnisse im Zweckverband sind das
Altersteilzeitgesetz (AltTZG) und gemäß § 36 Absatz 1 TVöD-V folgende Tarifverträge:

- Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) in der Fassung vom
30.06.2000 für vor dem 01.01.2010 begonnene Altersteilzeitarbeitsverhältnisse
- Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ)
vom 27.02.2010 für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse ab 01.01.2010

Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr (TV ATZ) bzw. 60. Lebensjahr (TV FlexAZ)
vollendet haben, können mit ihrem Arbeitgeber ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit im
Regelfall halbiertes durchschnittlicher Arbeitszeit vereinbaren. Für die Laufzeit der
Vereinbarung wird das Altersteilzeitentgelt vom Arbeitgeber aufgestockt:

- gesetzliche Aufstockung um 20% (AltTZG) und tarifliche Aufstockung (TV ATZ)
auf insgesamt 83% des letzten Nettoeinkommens für vor dem 01.01.2010
begonnene Altersteilzeitarbeitsverhältnisse
- gesetzliche Aufstockung um 20% (AltTZG) für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse ab
01.01.2010

Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90%
aufzustocken. Bei Rentenminderung durch Renteninanspruchnahme vor Erreichen der
gesetzlichen Regelaltersgrenze ist zusätzlich eine Abfindung zu zahlen.

Für alle Altersteilzeitarbeitsverträge im Zweckverband wurde die Anwendung des Block-
modells vereinbart. Die Vertragslaufzeit ist dabei zur Hälfte in eine Beschäftigungsphase
und eine Freizeitphase unterteilt. Während der Beschäftigungsphase leisten die
Mitarbeiter ihre volle bisherige Arbeitszeit, erhalten jedoch nur das halbe Netto-
einkommen zuzüglich des Aufstockungsbetrags. In der Freizeitphase erbringen die
Beschäftigten keine Arbeitsleistung, erhalten aber ebenfalls das halbe Nettoeinkommen
zuzüglich des Aufstockungsbetrags.

Die Mitgliedsgemeinden schlossen im Jahr 2006 mit jeweils einem Mitarbeiter/in einen
Altersteilzeitarbeitsvertrag nach dem Blockmodell ab („Altverträge“). Beginn der Arbeits-
phase war jeweils im Jahr 2009, sodass die Regelungen des TV ATZ zutreffen (höhere
Entgeltaufstockung auf insgesamt 83%). Der im Januar 2012 durch den Zweckverband
abgeschlossene Altersteilzeitarbeitsvertrag („Neuvertrag“) mit Beginn im Jahr 2012
unterliegt den Bestimmungen des TV FlexAZ (nur gesetzliche Aufstockung um 20%)

Der Zweckverband übernahm die Verpflichtungen aus den beiden „Altverträgen“ zum
01.01.2010 durch Betriebsübergang. Der Wert der Rückstellungen zum 31.12.2009
wurde als Forderung gegen die Gemeinden geltend gemacht und erstmalig im Jahres-
abschluss zum 31.12.2010 bilanziert.

b) Berechnungsmethode

Für die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen sind bereits mit Vertragsabschluss bzw. während der Aktivphase Rückstellungen zu bilden. Die Berechnung basiert auf den Bestimmungen des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) und des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ). Mitgliedsgemeinden und Zweckverband vereinbarten die Verwendung eines einheitlichen Berechnungsschemas, das von der Gemeinde Zschorlau entwickelt wurde (Einführung der Doppik zum 01.01.2007).

Liegen Vertragsabschluss und Beginn der Altersteilzeit in unterschiedlichen Wirtschaftsjahren, werden bereits im Jahr der Vereinbarung die Aufstockungsbeträge über die gesamte Laufzeit zurückgestellt (für Entgelt und Rentenversicherungsbeitrag). Zur Berechnung werden die Verdienstabrechnungen und die Mindestnettobetragstabellen für den TV ATZ benötigt.

Die gesetzliche Aufstockung gemäß AltTZG beträgt 20% des während der Altersteilzeit zustehenden Teilzeientgeltes (brutto). Bei Anwendung des TV ATZ (Altersteilzeitarbeitsverhältnisse vor dem 01.01.2010) muss die Aufstockung dabei so hoch sein, dass der Arbeitnehmer mindestens 83% des Nettoentgeltes vor Beginn der Altersteilzeit erhält (Mindestnettobetrag). Dies führt dazu, dass neben der gesetzlichen Aufstockung eine zusätzliche tarifliche Aufstockung gewährt wird.

Für den „Neuvertrag“ des Jahres 2012 ist lediglich die gesetzliche Aufstockung von 20% zur berücksichtigen.

Berechnungsschema Basisdaten

Auszufüllen sind die farbig unterlegten Felder.

Entgelt Vollzeit brutto			
Entgelt ATZ brutto			
Nettoentgelt individuell			ermittelt aus Entgelt brutto ATZ
Aufstockung 20% von ATZ brutto	20,00%		gesetzliche Aufstockung
<i>Zwischensumme</i>			
Mindestnettobetrag nach 83%-Tabelle			abgelesen anhand Entgelt Vollzeit brutto
Zusatzaufstockung auf 83% des pauschalierten bisherigen Nettoentgelts			tarifliche Aufstockung
<i>ATZ-Entgelt gesamt</i>			

Berechnungsschema Rückstellungsbetrag für Aufstockungsleistungen
 Auszufüllen sind die farbig unterlegten Felder.

		Betrag	Anzahl Monate	Rückstellung
Aufstockung	gesetzlich	20,00%		
	tariflich			
	<i>gesamt</i>			
Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung Betrag gemäß § 5 Abs. 4 TV ATZ oder § 7 Abs. 4 TV FlexAZ				
davon	19,90%			
<i>Zwischensumme</i>				
Abfindung für Rentenminderung gemäß § 5 Abs. 7 TV ATZ oder § 7 Abs. 7 TV				
<i>Summe</i>				
Berücksichtigung künftiger Tarifierhöhungen (pauschaler Prozentsatz)				
<i>Gesamt</i>				
<i>Gesamt gerundet</i>			≈	

Für Tarifierhöhungen, die innerhalb der Laufzeit des Altersteilzeitvertrages wirksam werden, wird ein pauschaler Prozentsatz auf die Summe der ermittelten Rückstellungen aufgeschlagen. Die Gesamtsumme wird auf den nächsthöheren Zehner-Betrag aufgerundet.

Mit Eintritt in die Aktivphase der Altersteilzeit beginnt die kontinuierliche jährliche Bildung von Rückstellungen für die erbrachte Arbeitsleistung. Diese bestehen aus dem Bruttoentgelt der Altersteilzeit einschließlich Jahressonderzahlung sowie den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung.

Berechnungsschema Rückstellungsbetrag für Arbeitsleistung in der Aktivphase
Auszufüllen sind die farbig unterlegten Felder.

Lohnart	Zuführung zur Rückstellung						SUMME
	360 ATZ brutto	745 Kranken- versicherung	760 Renten- versicherung	775 Arbeitslosen- versicherung	785 Pflege- versicherung	781 U2-Umlage	
Summe							
Jan							
Feb							
Mrz							
Apr							
Mai							
Jun							
Jul							
Aug							
Sep							
Okt							
Nov							
Dez							

Die in Aktiv- und Freizeitphase zu zahlenden Aufstockungsbeträge wurden bereits bei Vertragsabschluss zurückgestellt. Für diese beginnt mit Eintritt in die Aktivphase die Inanspruchnahme aus der Rückstellung. Mit Eintritt in die Freizeitphase werden auch Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsbeiträge aus der Rückstellung bedient. Die Inanspruchnahme mindert den Aufwand auf den Konten 40120000 (Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte) und 40320000 (Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte).

Berechnungsschema Inanspruchnahme der Rückstellung / Aktivphase
Auszufüllen sind die farbig unterlegten Felder.

Lohnart	Inanspruchnahme der Rückstellung (Aktivphase)			SUMME
	357 Aufstockung gesetzlich	359 Aufstockung tariflich	766 RV-Anteil	
Summe				
Jan				
Feb				
Mrz				
Apr				
Mai				
Jun				
Jul				
Aug				
Sep				
Okt				
Nov				
Dez				

Berechnungsschema Inanspruchnahme der Rückstellung / Freizeitphase
 Auszufüllen sind die farbig unterlegten Felder.

Lohnart	Inanspruchnahme der Rückstellung (Freizeitphase)										SUMME
	637 Abfindung	360 ATZ brutto	745 Kranken- versicherung	760 Renten- versicherung	775 Arbeitslosen- versicherung	785 Pflege- versicherung	781 U2-Umlage	357 Aufstockung gesetzlich	359 Aufstockung tariflich	766 RV-Anteil	
Summe											
Jan											
Feb											
Mrz											
Apr											
Mai											
Jun											
Jul											
Aug											
Sep											
Okt											
Nov											
Dez											

Gemäß § 253 Absatz 1 und 2 HGB sind bei der Bilanzierung von Rückstellungen zukünftige Tarifsteigerungen zu berücksichtigen (Ermittlung des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages). Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ist die Rückstellung andererseits auf ihren Wert am Bilanzstichtag abzuzinsen. Bei der dargestellten Berechnungsmethode wurden Tarifsteigerungen nur bei der Ermittlung der Aufstockungssumme berücksichtigt. Darüber hinaus stehen auch Kostensteigerungen für die Entlohnung während der Freistellungsphase an. Andererseits ergeben sich durch den späteren Zahlungszeitpunkt entlastende Zinseffekte. Beide gegenläufigen Einflüsse auf die Bewertung heben sich nach Ansicht des Zweckverbandes auf. Die Rückstellung beinhaltet daher Nominalwerte.

4.2 Rückstellungen für Urlaub und Überstunden

a) Grundlagen

Gemäß § 26 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, Bereich Verwaltung (TVöD-V) i. V. m. dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) ist der Tarifurlaub grundsätzlich in dem Kalenderjahr zu nehmen, für das er gewährt wird. Sind zum Bilanzstichtag noch Urlaubstage vorhanden, dürfen diese in begründeten Fällen ins Folgejahr übertragen und in der Regel innerhalb der ersten drei Kalendermonate angetreten werden. Erwerb des Urlaubsanspruches und Inanspruchnahme liegen dadurch in unterschiedlichen Wirtschaftsjahren, sodass für diese rückständigen Urlaubsverpflichtungen der sog. Erfüllungsrückstand zurückgestellt werden muss.

Geleistete Überstunden sind gemäß § 8 TVöD-V grundsätzlich in Freizeit auszugleichen. Erfolgt der Freizeitausgleich erst nach dem Bilanzstichtag für die davor entstandenen Überstunden, müssen ebenfalls Rückstellungen gebildet werden.

b) Berechnungsmethode

Die Höhe der Rückstellung bestimmt sich nach dem Entgelt, das der Arbeitgeber hätte aufwenden müssen, wenn er seine Zahlungsverpflichtung bereits am Bilanzstichtag erfüllt hätte (Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs).

Die Berechnung kann nach zwei Methoden erfolgen:

- Individualmethode (individuelle Berechnung für jeden einzelnen Mitarbeiter)
- Durchschnittsmethode (Durchschnittsberechnung für alle Mitarbeiter/-gruppen).

Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl wendet der Zweckverband die Individualmethode an, die regelmäßig zu genaueren Ergebnissen führt.

Berechnung Urlaubsrückstellung:
$$\text{Tagessatz} = \frac{\text{Urlaubsentgelt}}{\text{Arbeitstage}}$$

$$\text{Rückstellung} = \text{Tagessatz} \times \text{Urlaubstage}$$

Das Urlaubsentgelt wird individuell für jeden Mitarbeiter aus dem Bruttoarbeitsentgelt des Kalenderjahres einschließlich Jahressonderzahlung, den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung und der erwarteten Tarifsteigerung ermittelt. Die maßgeblichen Arbeitstage des Mitarbeiters entsprechen den regelmäßigen Arbeitstagen des Jahres vor Abzug von Urlaubs- und Krankheitstagen. Der so berechnete Entgelt-Tagessatz wird mit den rückständigen Urlaubstagen multipliziert und ergibt den Rückstellungsbetrag für den jeweiligen Mitarbeiter.

Die Berechnung der Überstundenrückstellung erfolgt analog zur Urlaubsrückstellung. Die Überstunden werden allerdings mit einem Stundensatz multipliziert, der sich aus Entgelt-Tagessatz und regelmäßiger täglicher Arbeitszeit ergibt.

Resturlaub und Überstunden werden regelmäßig im folgenden Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen bzw. in Freizeit ausgeglichen. Die Rückstellung hat somit eine Laufzeit von weniger als einem Jahr und muss nicht abgezinst werden.

Stützengrün, den 23.06.2016



Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender



Jana Schulz
Kaufmännische Leitung

Hinweise:

Verbandsvorsitz

Frau Birgit Reichel beendete ihr kommunales Wahlamt als Bürgermeisterin zum 30.09.2014. Damit endete auch das Amt als Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Kommunale Dienste. Mit Beschluss ZKD008/2014 vom 18.12.2014 wählte die Verbandsversammlung Herrn Bürgermeister Wolfgang Leonhardt zum neuen Verbandsvorsitzenden (bestätigt mit Beschluss ZKD007/2015 vom 17.08.2015 nach Kommunalwahl in Zschorlau am 07.06.2015). Zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wurde Bürgermeister Volkmar Viehweg gewählt (Beschluss ZKD009/2014 vom 18.12.2014).

Kaufmännische Leitung

Der Zweckverband Kommunale Dienste hat Frau Jana Schulz am 01.06.2012 als kaufmännische Sachbearbeiterin eingestellt. Seit 01.09.2014 ist sie als kaufmännische Leiterin tätig. Ein Betriebsleiter oder Geschäftsführer wurde nicht bestellt.

Jahresabschluss zum 31.12.2012

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Wirtschaftsjahres	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Vergleich Ist ./.. Ansatz
		EUR	EUR	EUR	EUR
		2011	2012	2012	
		1	2	3	4
1	Periodenergebnis	35.971,64	24.001,00	-1.416,03	-25.417,03
2	Abschreibung (+) und Zuschreibung (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	35.112,66	33.122,00	36.071,75	2.949,75
	47110000 - Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	35.112,66	33.122,00	36.071,75	2.949,75
3	Auflösung (-) von Sonderposten zum Anlagevermögen	-105,00	0,00	-105,00	-105,00
	31510000 - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	-105,00	0,00	-105,00	-105,00
4	Gewinn (-) und Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-20.493,00	0,00	-1.086,00	-1.086,00
	50620000 - Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	-20.500,00	0,00	-1.200,00	-1.200,00
	51390001 - Abgang durch Inventur	0,00	0,00	113,00	
	51620000 - Aufwendungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	7,00	0,00	1,00	1,00
5	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Zunahme (-) und Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	137.414,45	0,00	54.311,24	54.311,24
	08300000 - Vorräte an Betriebsstoffen	2.867,44	0,00	-2.234,07	-2.234,07
	16112010 - Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Sonstige	61.222,72	0,00	75,00	75,00
	16112020 - Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Mitgliedsgemeinden	74.153,61	0,00	57.895,26	57.895,26
	15400000 - Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	5.556,04	5.556,04
	15400010 - Forderungen aus Transferleistungen / Berichtigungen	-1.744,97	0,00	-7.335,91	-7.335,91
	16220000 - Sonstige Forderungen/Vermög.-gegenst. Gemeinden/Verbände	1.500,00	0,00	0,00	0,00
	18000000 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-584,35	0,00	354,92	354,92
7	Zunahme (+) und Abnahme (-) der Rückstellungen	96,59	0,00	19.123,65	19.123,65
	28210000 - Entgeltrückstellungen / Urlaub und Überstunden	-16.833,88	0,00	8.956,72	8.956,72
	28220000 - Entgeltrückstellungen / Altersteilzeit, Laufzeit > 1 Jahr	10.043,42	0,00	3.613,91	3.613,91
	2893200 - Sonstige Rückstellungen LZ>1 J. Jahresabschlussprüfung (Prüfer+interner Aufw.)	6.887,05	0,00	6.553,02	6.553,02

Jahresabschluss zum 31.12.2012

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Wirtschaftsjahres	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Vergleich Ist ./ . Ansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
	2011	2012	2012	
	1	2	3	4
8 Zunahme (+) und Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-164.928,45	0,00	-8.444,37	-8.444,37
25110000 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-141.745,99	0,00	-7.676,09	-7.676,09
26119000 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen / Mitgliedsgemeinden	-17.655,82	0,00	-925,98	-925,98
27910000 - Sonstige Verbindlichkeiten	-5.526,64	0,00	157,70	157,70
9 Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten	-157,31	0,00	268,63	268,63
50120000 - Empfangener Schadenersatz u. ä.	3.668,47	0,00	966,73	966,73
50190000 - Sonstige außergewöhnliche Erträge		0,00		0,00
51130000 - Schadensfälle, Schadenersatz u. ä.	-3.825,78	0,00	-698,10	-698,10
51190000 - Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen		0,00		0,00
10 Aufwendungen (+) und Erträge (-) aus außerordentlichen Posten	157,31	0,00	-268,63	-268,63
50120000 / 51130000 - Aufwand Schadensfälle	157,31	0,00	-268,63	-268,63
11 Zinsaufwendungen (+) und Zinserträge (-)	5.166,00	0,00	8.671,50	8.671,50
36170000 - Zinserträge von Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	
45170000 - Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	5.166,00	0,00	8.671,50	8.671,50
12 Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	28.234,89	57.123,00	107.126,74	50.003,74

Jahresabschluss zum 31.12.2012

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Wirtschaftsjahres	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Vergleich Ist ./ . Ansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
	2011	2012	2012	
	1	2	3	4
13 (+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	20.500,00	6.500,00	1.200,00	-5.300,00
68310000 - Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	20.500,00	6.500,00	1.200,00	-5.300,00
14 (-) Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-112.380,74	-32.500,00	-79.829,67	-47.329,67
78310000 - Auszahlung für bewegliches AV	-23.199,55	0,00	-3.774,03	-3.774,03
78510000 - Auszahlung Hochbaumaßnahme	-55.651,60	0,00	-59.626,99	-59.626,99
78520000 - Auszahlung Tiefbaumaßnahme	0,00	-32.500,00	-7.595,92	24.904,08
78530000 - Auszahlung sonstige Baumaßnahme	-33.529,59	0,00	-8.832,73	-8.832,73
15 (+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
16 (-) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
17 (+) Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00	0,00
18 (-) Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00	0,00
19 (+) Einzahlungen auf Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
68110000 - Investitionszuwendungen inkl. Vorauszahlungen und Beihilfen	0,00	0,00	0,00	0,00
20 (-) Auszahlungen aus Rückzahlungen von Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
21 (+) Einzahlungen aus passivierten Beiträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
22 (-) Auszahlungen aus der Rückzahlung von passivierten Beiträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
23 (+) Erhaltene Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
36170000 - Zinserträge von Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00
24 Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-91.880,74	-26.000,00	-78.629,67	-52.629,67

Jahresabschluss zum 31.12.2012

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Wirtschaftsjahres	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Vergleich Ist ./.. Ansatz
	EUR	EUR	EUR	EUR
	2011	2012	2012	4
	1	2	3	4
25 (+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung	0,00	0,00	22.500,00	22.500,00
26 (-) Auszahlungen an die Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00
27 (+) Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Investitionskrediten	564.560,81	0,00	370.362,09	370.362,09
69273150 - Kreditaufnahmen für Investitionen	270.000,00	0,00	0,00	0,00
69320000 - Einzahlungen (Aufnahme) Liquiditätskredit von Gemeinden	294.560,81	0,00	370.362,09	370.362,09
28 (-) Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten	-735.983,41	-22.500,00	-393.012,09	-370.512,09
7927000 - Auszahlungen für Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	-22.500,00	-22.500,00	-30.000,00
79320000 - Auszahlungen (Tilgung) Liquiditätskredit Gemeinden	-735.983,41	0,00	-370.512,09	0,00
29 (-) Gezahlte Zinsen	-5.166,00	0,00	-8.671,50	-8.671,50
45170000 - Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	-5.166,00	0,00	-8.671,50	-8.671,50
30 Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-176.588,60	-22.500,00	-8.821,50	13.678,50
31 Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe aus den Nummern 10, 21, 26)	-240.234,45	8.623,00	19.675,57	11.052,57
32 (+/-) Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes	0,00	0,00	0,00	0,00
33 (+) Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	258.640,81	0,00	18.406,35	18.406,35
17110000 - Sichteinlagen bei Banken	278.262,81	0,00	18.355,96	38.081,92
17110200 - GT Girokonto KSK ASZ	-19.657,84	0,00	0,00	
17310000 - Bargeld	35,84	0,00	50,39	0,00
34 Finanzmittelbestand am Ende der Periode	18.406,36	8.623,00	38.081,92	29.458,92
Kontoauszug vom 30.12.	18.355,96		37.926,15	
Kassenbestand am 31.12.	50,39		155,79	
	<u>18.406,35</u>		<u>38.081,94</u>	

Übersicht der Rückstellung	Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres
	01.01.2012				31.12.2012
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe aller Rückstellungen	138.950,78	33.063,22	0,00	52.186,87	158.074,43
<i>1. Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen</i>	<i>109.584,40</i>	<i>32.389,45</i>	<i>0,00</i>	<i>36.003,36</i>	<i>113.198,31</i>
28220000 Entgeltrückstellungen / Altersteilzeit, Laufzeit > 1 Jahr	109.584,40	32.389,45	0,00	36.003,36	113.198,31
<i>2. Steuerrückstellungen</i>					
<i>3. Sonstige Rückstellungen</i>	<i>29.366,38</i>	<i>673,77</i>	<i>0,00</i>	<i>16.183,51</i>	<i>44.876,12</i>
28210000 Entgeltrückstellungen / Urlaub und Überstunden	10.490,69	673,77	0,00	9.630,49	19.447,41
28932000 Sonstige Rückstellungen / Erstellung und Prüfung Jahresabschluss	18.875,69	0,00	0,00	6.553,02	25.428,71

Erläuterung der sonstigen Rückstellungen	Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres
	01.01.2012				31.12.2012
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
28932000 Sonstige Rückstellungen / Erstellung und Prüfung Jahresabschluss	18.875,69	0,00	0,00	6.553,02	25.428,71
<i>1. Jahresabschlussprüfung und örtliche Prüfung</i>	<i>11.387,69</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>4.212,02</i>	<i>15.599,71</i>
Jahresabschluss 2012	0,00	0,00	0,00	4.212,02	4.212,02
Jahresabschluss 2011	4.199,05	0,00	0,00	0,00	4.199,05
Jahresabschluss 2010	4.186,08	0,00	0,00	0,00	4.186,08
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ¹⁾	3.002,56	0,00	0,00	0,00	3.002,56
<i>2. Aufstellung des Jahresabschlusses (intern)</i>	<i>7.488,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>2.341,00</i>	<i>9.829,00</i>
Jahresabschluss 2012	0,00	0,00	0,00	2.341,00	2.341,00
Jahresabschluss 2011	2.688,00	0,00	0,00	0,00	2.688,00
Jahresabschluss 2010	2.560,00	0,00	0,00	0,00	2.560,00
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ¹⁾	2.240,00	0,00	0,00	0,00	2.240,00

¹⁾ Inanspruchnahme der Rückstellungen ab Jahresabschluss 2014 (Aufstellung der Eröffnungsbilanz in 2014)

Art der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Verbindlichkeiten zum Ende des Wirtschaftsjahres mit einer Restlaufzeit von			Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
	01.01.2012	2013	2014-2017	2018 ff.	31.12.2012
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe aller Verbindlichkeiten	378.945,41	129.819,59	120.531,45	97.500,00	347.851,04
<i>1. Anleihen</i>					
<i>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i>	270.000,00	30.000,00	120.000,00	97.500,00	247.500,00
23170040 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen / Kreditinstitute	270.000,00	30.000,00	120.000,00	97.500,00	247.500,00
<i>3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</i>					
<i>4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	40.669,84	32.462,30	531,45	0,00	32.993,75
25110000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.669,84	32.462,30	531,45	0,00	32.993,75
<i>5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel</i>					
<i>6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</i>					
<i>7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>					
<i>8. sonstige Verbindlichkeiten</i>	68.275,57	67.357,29	0,00	0,00	67.357,29
23920000 Liquiditätskredit von Gemeinden	0,00	-150,00	0,00	0,00	-150,00
26119000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen / Mitgliedsgemeinden	68.275,57	67.349,59	0,00	0,00	67.349,59
27910000 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	157,70	0,00	0,00	157,70

Lagebericht

Jahresabschluss zum 31.12.2012

I. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 15 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 15. Februar 2010 (zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2011) gilt für den Lagebericht „§ 289 des Handelsgesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die dort in Absatz 2 genannten Sachverhalte einzugehen ist. Im Lagebericht ist auch auf die Finanzbeziehungen zur Gemeinde, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Nr. 1 genannten Vorgänge, einzugehen.“

§ 6 Absatz 2 Nr. 1 SächsEigBVO konkretisiert den Begriff „Finanzbeziehungen zur Gemeinde“. Anzugeben sind demzufolge Gewinnabführungen, Eigenkapitalzuführungen und -entnahmen, Kredite und Kreditrückzahlungen sowie Zuweisungen im Sinne von § 12 SächsEigBVO.

Im Vergleich zur vorhergehenden Fassung vom 12.12.2001 verweist die Neufassung der SächsEigBVO nur noch auf § 289 HGB und § 6 Absatz 2 Nr. 1 SächsEigBVO. Die bis dahin enthaltene Aufzählung zu erläuternder Sachverhalte wurde gestrichen. Gemäß der Übergangsregelung des § 17 SächsEigBVO für Eigenbetriebe, die bereits am 11.07.2009 bestanden, wird die Neufassung auf Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse angewandt, die nach dem 10.07.2010 aufgestellt werden.

Darüber hinaus bestimmt § 17 Absatz 1 Sächsisches Eigenbetriebsgesetz (SächsEigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010, dass im Lagebericht auch darzustellen ist, „wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende gemeindliche Aufgabe erfüllt hat.“ Dies wird in den Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Sächsischen Eigenbetriebsgesetz vom 17. April 2012 näher erläutert. Die vom Zweckverband zu erfüllenden gemeindlichen Aufgaben müssen durch die Verbandssatzung und ggf. ergänzende Gemeinderatsbeschlüsse eindeutig bestimmt sein. Sofern daneben sogenannte Annextätigkeiten ausgeführt werden, ist im Lagebericht auch auf diese und ihren Umfang einzugehen.

Die für Eigenbetriebe maßgebliche Vorschrift des § 289 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) formuliert für den Lagebericht folgende Inhalte:

„Der Lagebericht soll auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind;
2. a) die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie
b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;
3. den Bereich Forschung und Entwicklung;
4. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft;
5. die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Nr. 9 genannten Gesamtbezüge, soweit es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.

Die drei letztgenannten Punkte sind für den Zweckverband nicht relevant.

II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres liegen nicht vor.

III. Risiken

1. Forderungsausfall, Liquidität, Preisänderungen

Der Zweckverband erbringt seine Leistungen für die Mitgliedsgemeinden Zschorlau und Stützengrün. Im Ausnahmefall sind Leistungen für Dritte denkbar, beispielsweise im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit für andere Gemeinden oder den Landkreis. Für private Dritte werden grundsätzlich keine Arbeiten durchgeführt. Das Risiko von Forderungsausfällen wird daher als sehr gering eingeschätzt.

Leistungserfassung und Rechnungslegung erfolgen mittels der Software LIMES Bauhof. Bis 31.12.2012 wurden die Leistungen quartalsweise abgerechnet, wodurch es zeitweise zu Liquiditätsengpässen kam. Deshalb wurde ab 2013 auf monatliche Abrechnung umgestellt. Bei Bedarf wurde die Liquidität des Zweckverbandes noch bis Mitte 2013 von der Gemeinde Zschorlau als Geschäftsbesorger für Buchführung und Zahlungsverkehr abgesichert, siehe dazu auch 7. Finanzbeziehungen zur Gemeinde. Liquiditätsrisiken bestanden für den Zweckverband somit nicht.

Die ordentlichen Aufwendungen verteilten sich in folgendem Verhältnis:

- 59% Personal (Gehälter, Sozialabgaben, Zusatzversorgung, Rückstellungen)
- 20% Fahrzeuge und Technik (Leasingraten, Kraftstoff, Ersatzteile, Reparaturen)
- 14% Material (für direkte Leistungserbringung in den Gemeinden)
- 7% Gemeinkosten und Abschreibungen (Gebäude, Verwaltungskosten u. a.)

Entsprechend der volkswirtschaftlichen Preisentwicklung sind auch im Zweckverband in allen Bereichen Preissteigerungen zu erwarten:

- Bei konstanter Mitarbeiterzahl ist ein kontinuierlicher Anstieg des Personalaufwands aufgrund der Tarifsteigerungen des TVöD anzunehmen. Die Tarifverträge werden in der Regel über eine Laufzeit von 24 Monaten geschlossen und führten in den letzten Jahren stets zu steigenden Entgelten.
- Die Leasingraten werden für die jeweilige Vertragslaufzeit fest vereinbart, sodass innerhalb eines Vertrages keine Preissteigerungen auftreten. Allerdings steigen erfahrungsgemäß die Anschaffungskosten der Neufahrzeuge (Modellreihen, Abgasnormen, technischer Fortschritt), sodass für zukünftige Verträge mit höheren Leasingraten gerechnet werden muss. Zinsentwicklung und Gebrauchtwagenpreise (Restwert des Fahrzeugs nach Vertragsende) beeinflussen die Leasingraten ebenfalls, können steigenden Leasingraten dadurch auch entgegenwirken.
- Der Zweckverband hat im Jahr 2012 etwa 27.000 Liter Dieselkraftstoff verbraucht. Der Dieselbedarf ist vor allem vom Fahrzeugeinsatz im Winterdienst abhängig und unterliegt daher größeren Schwankungen (2010 / 2011: 32.000 / 21.000 Liter). Anhand des Preisverlaufs der letzten Jahrzehnte sind für fossile Energieträger Preissteigerungen grundsätzlich anzunehmen, die in ihrer genauen Höhe aber nur schwer abschätzbar sind.
- Die allgemeine Preisentwicklung bei Rohstoffen, Löhnen und Gehältern, Sozialabgaben usw. betrifft alle Unternehmen und Branchen. Der Zweckverband wird dadurch auch bei der Beauftragung von Reparatur- und Dienstleistungen sowie dem Materialeinkauf mit steigenden Kosten konfrontiert werden.

2. Personalentwicklung

Die gemeindlichen Bauhöfe gelten im regionalen Vergleich als attraktive Arbeitgeber, sodass die Nachfrage nach einem solchen Arbeitsplatz höher ist als die angebotenen Stellen. Der Mitarbeiterbestand ist deshalb meist sehr stabil. Auch im Zweckverband findet Fluktuation praktisch nicht statt. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit beträgt am 31.12.2012 rund 20 Jahre. Der Altersdurchschnitt liegt allerdings bei rund 52 Jahren, sodass in den nächsten Jahren steigende gesundheitliche Belastungen und krankheitsbedingte Ausfälle eintreten könnten. Dem Arbeits- und Gesundheitsschutz muss daher eine besondere Bedeutung beigemessen werden, um die Arbeitskraft der Mitarbeiter langfristig zu sichern. Eine regelmäßige arbeitsmedizinische Betreuung und sicherheitstechnische Beratung sind durch Verträge mit externen Unternehmen gewährleistet.

Im Jahr 2012 arbeiten drei Mitarbeiter des Zweckverbandes in Altersteilzeitarbeitsverhältnissen. Ein technischer Mitarbeiter hat am 01.12.2011 die Freizeitphase begonnen und wurde zu diesem Zeitpunkt nachbesetzt. Für den zweiten technischen Mitarbeiter ist zum Beginn der Freizeitphase am 01.10.2013 ebenfalls eine ErsatzEinstellung vorgesehen. Die Freizeitphase der kaufmännischen Mitarbeiterin (0,5 Vollzeitäquivalente) beginnt am 01.08.2013. Eine ErsatzEinstellung (1,0 Vollzeitäquivalente) erfolgte bereits am 01.06.2012. Das Aufgabengebiet wird schrittweise deutlich erweitert, um Planungs- und Abrechnungsabläufe zu optimieren, wirtschaftliche Entscheidungen direkt vor Ort und damit unter Zeitgewinn zu treffen sowie die Gemeindeverwaltungen zu entlasten. Die Mitarbeiterin in Altersteilzeit ist aufgrund vorhandener Überstunden und Resturlaub bereits ab März 2013 aus ihrer aktiven Tätigkeit ausgeschieden.

Ab 01.09.2015 nahm ein Mitarbeiter mit Vollendung des 63. Lebensjahres die neue abschlagsfreie Altersrente in Anspruch. Eine ErsatzEinstellung erfolgte ab 01.10.2015. Ab 2017 werden voraussichtlich weitere Mitarbeiter Anspruch auf die neue Altersrente haben. Nachbesetzungen sind geplant, um die Aufgabenerfüllung dauerhaft abzusichern. Neben der technischen Ausstattung des Zweckverbandes werden fachliche und soziale Kompetenz sowie Flexibilität und Teamfähigkeit der Mitarbeiter entscheidend für die zukünftige Leistungsqualität sein. Der Personalplanung und -beschaffung wird deshalb in den nächsten Jahren eine hohe Bedeutung zukommen.

3. Gebäude und technische Ausstattung

Zur Aufgabenerfüllung setzt der Zweckverband zahlreiche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ein. Alter und technischer Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände sind allerdings sehr unterschiedlich. Viele Anlagegüter sind bereits abgeschrieben, werden aber weiterhin genutzt, solange dies noch wirtschaftlich ist, d. h. der Reparaturaufwand im Vergleich zum Neuerwerb vertretbar ist. Die Mitgliedsgemeinden haben in der Vergangenheit bereits mit der Erneuerung ihres Fahrzeugbestands begonnen. Dies wird im Zweckverband fortgesetzt. Das Durchschnittsalter der technischen Ausstattung muss mittelfristig gesenkt werden, damit im Bereich der Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen keine unverhältnismäßigen Risiken entstehen. Durch Umsetzung des vorhandenen Leasingplanes wird der Fuhrpark über die laufenden Aufwendungen ein gutes Niveau erreichen.

Die Finanzierung von Investitionen soll aus Eigenmitteln erfolgen. Da der Zweckverband seinen Wirtschaftsplan ohne Gewinnerzielungsabsicht aufstellt, kommt planmäßig nur Innenfinanzierung aus Abschreibungen in Betracht. Für das Jahr 2012 wurden Abschreibungen von rund 36.000 Euro ermittelt (keine Abschreibungen auf Leasingfahrzeuge). Wegen dieses vergleichsweise niedrigen Wertes können größere Investitionen nur schrittweise umgesetzt werden.

Zur Finanzierung der Gebäudesanierung und -erweiterung hat der Zweckverband im Jahr 2011 einen Investitionskredit aufgenommen. Die Kreditzinsen werden über die Leistungsentgelte erwirtschaftet und bei der Kalkulation der Verrechnungssätze berücksichtigt. Die Tilgung begann im Jahr 2012 und wird über separate Einzahlungen der Gemeinden finanziert, sodass daraus kein weiteres Risiko entsteht. Diese Liquiditätshilfen sollen als Eigenkapitalzuführungen behandelt werden (Beschluss der Verbandsversammlung bei Feststellung des Jahresabschlusses).

4. Sonstiges

Zur Absicherung sonstiger Schadensfälle und Haftungsrisiken hat der Zweckverband Versicherungen in angemessener Höhe abgeschlossen. Diese bestehen überwiegend beim Kommunalen Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA). Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) ist die Unfallkasse Sachsen.

5. Zusammenfassung

Mit Gründung des Zweckverbandes haben sich die Mitgliedsgemeinden zur langfristigen Erhaltung eines gemeinsamen Bauhofs bekannt. Alle Pflicht- und freiwilligen Aufgaben der früheren Bauhöfe wurden dem Zweckverband übertragen. An private Dienstleister wurden keine Aufgaben abgegeben. Die Gemeinden planen diesbezüglich keine Veränderungen, sodass von der dauerhaften Wahrnehmung des festgeschriebenen Aufgabenspektrums ausgegangen wird. Allerdings stehen die Mitgliedsgemeinden, genau wie der Zweckverband, vor der Herausforderung, steigende laufende Kosten und hohen Investitionsbedarf mit den begrenzten und voraussichtlich knapper werdenden finanziellen Mitteln nachhaltig zu bestreiten. Der Zweckverband muss deshalb alle Möglichkeiten nutzen, seine Kosten zu stabilisieren und die Leistungserbringung zu optimieren, damit das bisherige Leistungs- und Entgeltvolumen weiterhin in die Gemeindehaushalte integriert werden kann.

IV. Finanzbeziehungen zu den Gemeinden

1. Gewinnabführungen

Die ersten beiden Wirtschaftsjahre 2010 und 2011 schloss der Zweckverband mit Jahresüberschüssen von insgesamt 116.547,39 Euro ab. Mit Feststellung der Jahresabschlüsse beschloss die Verbandsversammlung, diesen Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Zweckverband beendet das Wirtschaftsjahr 2012 mit einem Jahresfehlbetrag von -1.416,03 Euro. Gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 1 SächsEigBG beschließt die Verbandsversammlung bei Feststellung des Jahresabschlusses über die Behandlung des Jahresverlustes.

Nach § 1 Absatz 3 SächsEigBVO kann ein festgestellter Jahresverlust bis zu drei Jahre vorgetragen werden. Zum Ausgleich des Jahresverlustes 2012 können die Gewinnvorträge aus den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 verwendet werden.

2. Eigenkapitalzuführungen und -entnahmen

Die Mitgliedsgemeinden brachten zum 01.01.2010 jeweils die Hälfte des Basiskapitals von 425.092,48 Euro als Eigenkapital in den Zweckverband ein. Bis 31.12.2011 gab es keine weiteren Eigenkapitalzuführungen oder -entnahmen. Im Jahr 2012 wurde das Eigenkapital um 22.500 Euro erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Tilgungsbetrag des Investitionskredits, siehe dazu Gliederungspunkt 3. Zuweisungen.

3. Kredite und Kreditrückzahlungen

Der Zweckverband konnte seine Zahlungsfähigkeit während der ersten drei Geschäftsjahre nicht ständig aus eigenen Mitteln gewährleisten. Um alle Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, hat die Gemeinde Zschorlau bei Bedarf bis Mitte 2013 die Liquidität des Zweckverbandes abgesichert. Die im Jahr 2012 gewährten Liquiditätshilfen wurden der Gemeinde bis 31.12.2012 vollständig erstattet (Verrechnung mit Kostenerstattung für Leistungen des Zweckverbandes). Die zugehörigen Ein- und Auszahlungen sind in der Liquiditätsrechnung unter „Mittelzu-/Mittel-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit“ dargestellt.

4. Zuweisungen

Im Jahr 2011 nahm der Zweckverband bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Investitionskredit auf, der seit 15.05.2012 mit jährlich 30.000 Euro getilgt wird (anteilig 22.500 Euro für 2012). Zur Finanzierung der Tilgung leisten die Mitgliedsgemeinden unterjährige Sonderzahlungen (Kreditumlagen).

Nach § 12 SächsEigBVO werden folgende Zuweisungen unterschieden:

- Zuweisungen zur Stärkung des Eigenkapitals, z. B. zum Ausgleich von Verlusten: Zuführung zur Kapitalrücklage (§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsEigBVO)
- Zuweisungen als unterjährige Liquiditätshilfen: Beschluss über Eigenkapitalzuführung (§ 12 Absatz 1 Satz 3 SächsEigBVO)
- Zuweisungen für Investitionen, Beiträge und Baukostenzuschüsse: Bildung eines Sonderpostens und ertragswirksame Auflösung (§ 12 Absatz 2 SächsEigBVO)
- Zuweisungen für die laufende Betriebsführung: Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige betriebliche Erträge (§ 12 Absatz 3 SächsEigBVO)

Die Sonderzahlungen der Gemeinden zur Kredittilgung sind unterjährige Liquiditätshilfen. Die Verbandsversammlung beschließt bei der Feststellung des Jahresabschlusses, dass diese Liquiditätshilfen als Eigenkapitalzuführungen behandelt werden sollen. Das Basiskapital des Zweckverbandes erhöht sich zum 31.12.2012 somit um 22.500 Euro auf 447.592,48 Euro.

Für die Errichtung einer Kleinkläranlage erhielt der Zweckverband Investitionsfördermittel der Sächsischen AufbauBank (SAB) in Höhe von 1.500,00 Euro. Diese Zuwendung wird auf der Passivseite der Bilanz zwischen Eigen- und Fremdkapital als Sonderposten ausgewiesen und über die Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

V. Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe

Der Zusammenschluss der Bauhöfe der Gemeinden Zschorlau und Stützengrün gründet sich auf § 44 Absatz 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), das Gemeinden die gemeinsame Erfüllung bestimmter Aufgaben ermöglicht, „zu deren Durchführung sie berechtigt oder verpflichtet sind“.

Die auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben werden in § 3 der Verbandssatzung bestimmt, siehe dazu Anhang zum Jahresabschluss, Gliederungspunkt I. 2. Allgemeines / Ziele und Aufgaben. Es handelt sich um Pflicht- und freiwillige Aufgaben der Gemeinden, die zuvor von den beiden Bauhöfen ausgeführt wurden, z. B. Straßenreinigung und Winterdienst, Unterhaltung der gemeindlichen Straßen einschließlich Straßenbegleitgrün, Unterhaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Spielplätzen.

Die Bedingung des § 44 Absatz 1 SächsKomZG für die Gründung von Zweckverbänden ist somit erfüllt. Seit Gründung des Zweckverbandes wurden die übertragenen Aufgaben nicht wesentlich geändert. Mit Beschluss der 1. Änderungssatzung vom 14.11.2013 wurde lediglich die Aufgabe „Hausmeisterdienste in kommunalen Einrichtungen“ gestrichen, da die beiden Hausmeister der Grund- und Mittelschule in Zschorlau bereits ab 01.07.2011 wieder in den Personalbestand der Gemeindeverwaltung überführt wurden.

Das satzungsgemäß vom Zweckverband angewandte Eigenbetriebsrecht bezieht sich auf die §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Gemäß § 97 Absatz 1 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 darf eine Gemeinde „ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.“

Abweichend davon bestimmt § 97 Absatz 2 Nr. 1 SächsGemO allerdings, dass Unternehmen keine wirtschaftlichen Unternehmen sind, wenn die Gemeinde zu deren Betrieb gesetzlich verpflichtet ist. Die aktuell gültige SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 verändert die Formulierung in § 94a Absatz 3 SächsGemO zu „Unternehmen, die Aufgaben wahrnehmen, zu denen die Gemeinde verpflichtet ist“. Straßenreinigung, Winterdienst und Straßenunterhaltung als deutlich überwiegende Aufgaben des Zweckverbandes gehören zu den kommunalen Pflichtaufgaben.

Sofern der Zweckverband neben seiner gemeindlichen Aufgabe sogenannte Annex-tätigkeiten ausübt, ist deren Art und Umfang im Lagebericht zu erläutern. Als Annex-tätigkeiten gelten Nebentätigkeiten für Dritte, die in der Regel im freien Wettbewerb zu privaten Unternehmern ausgeführt werden. Der Zweckverband wird grundsätzlich nur für seine Mitgliedsgemeinden tätig. Leistungen für Dritte erbringt er nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. interkommunaler Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden und Landkreis. Die Erträge aus Leistungen für Dritte werden in der Gewinn- und Verlustrechnung auf separaten Konten gebucht, sodass Umfang und wirtschaftliche Bedeutung unmittelbar nachvollziehbar sind:

- 34820000 Erträge aus Kostenerstattung / Gemeinden und Landkreis
- 34830000 Erträge aus Kostenerstattung / Zweckverbände
- 34880000 Erträge aus Kostenerstattung / Sonstige

Im Wirtschaftsjahr 2012 wird auf diesen Konten ein im Vergleich zur Gesamtleistung unbedeutender Betrag von 4.732,98 Euro ausgewiesen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Mäh- und Kehrleistungen für die Gemeinde Schönheide.

Damit ist festzustellen, dass der Zweckverband Kommunale Dienste im Wirtschaftsjahr 2012 (fast) ausschließlich gemeindliche Aufgaben erfüllt hat, die dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur bzw. einem sonstigen öffentlichen Zweck dienen.

Stützengrün, den 23.06.2016



Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verbandsvorsitz

Frau Birgit Reichel beendete ihr kommunales Wahlamt als Bürgermeisterin zum 30.09.2014. Damit endete auch das Amt als Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Kommunale Dienste. Mit Beschluss ZKD008/2014 vom 18.12.2014 wählte die Verbandsversammlung Herrn Bürgermeister Wolfgang Leonhardt zum neuen Verbandsvorsitzenden (bestätigt mit Beschluss ZKD007/2015 vom 17.08.2015 nach Kommunalwahl in Zschorlau am 07.06.2015). Zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wurde Bürgermeister Volkmar Viehweg gewählt (Beschluss ZKD009/2014 vom 18.12.2014).

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Zweckverbandes Kommunale Dienste

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften lagen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

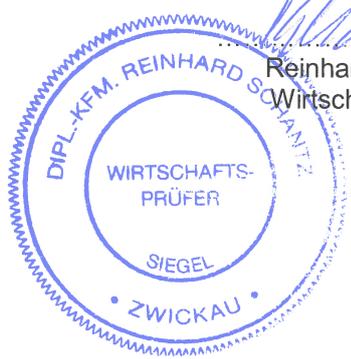
Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung dar.

Zwickau, den 1. Juli 2016


Reinhard Schantz
Wirtschaftsprüfer



Eine Verwendung des in Abschnitt IV wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird.

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Verbandsversammlung hat am 01.12.2009 eine Geschäftsordnung beschlossen

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es gab drei Verbandsversammlungen, am 03.04.2012, am 26.06.2012 und am 22.11.2012. Darüber wurden Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der derzeitige (Wahlperiode 2014 – 2019) Verbandsvorsitzende Wolfgang Leonhardt ist Bürgermeister von Zschorlau und auskunftsgemäß in folgenden Gremien tätig:

- als stellvertretender Verbandsvorsitzender im Abwasserzweckverband Schlematal
- als Verwaltungsrat im Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge
- als Aufsichtsrat der Wasserwerke Westerzgebirge GmbH
- als Verwaltungsrat im Zweckverband Erdgas Südsachsen
- als Verbandsrat im Zweckverband Fernwasser Südsachsen

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Eine Betriebsleitung wurde nicht bestellt. Die Verwaltungsaufgaben wurden im Jahr 2012 von der kaufmännischen Mitarbeiterin des Zweckverbandes (in Altersteilzeit, nachbesetzt ab 01.06.2012) und von Mitarbeitern beider Gemeindeverwaltungen erledigt. Die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltungen ist in Geschäftsbesorgungsverträgen geregelt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es ergaben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Bestellung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Vorräten, Klein- und Verschleißteilen führt der Zweckverband selbst durch gemäß vorliegender Dienstanweisung. Investitionen und zugehörige Vergabeverfahren werden von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltungen durchgeführt (Zuständigkeit gemäß Geschäftsbesorgungsverträgen). Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des (sächsischen) Vergaberechts.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Folgende Regelwerke bestehen:

Dienstanweisung (DA) Beschaffung Vorräte, DA Anordnungsbefugnis und DA Kassenanordnungen für Ein- und Auszahlungen, Geschäftsbesorgungsverträge zur Festlegung der Zuständigkeiten zwischen Zweckverband und Gemeindeverwaltungen, Bestimmungen des (sächsischen) Vergaberechts für Beschaffungsprozesse, Satzung des Zweckverbandes für Aufgabenbereich/Berechtigungen des Verbandsvorsitzenden, DA Urlaub

Anhaltspunkte, dass nicht entsprechend verfahren wurde, haben sich nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Anhaltspunkte dafür, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation vorliegt, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ein den Bedürfnissen des Unternehmens ausreichendes Planungswesen ist vorhanden.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Ja .

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das geführte Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Betriebs. Die Finanzbuchhaltung wird von der kaufmännischen Mitarbeiterin des Zweckverbandes (v. a. Eingangsrechnungen, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling) und Mitarbeitern der Gemeindekasse Zschorlau (v. a. Zahlungsverkehr, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschlussbuchungen) durchgeführt.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung scheinen gewährleistet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management existiert nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden fast ausschließlich den beiden Gemeinden in Rechnung gestellt, sodass Forderungsausfälle nicht zu erwarten sind. Im Jahr 2012 erfolgte die Rechnungslegung etwa quartalsweise. Ab 2013 wurde auf monatliche Rechnungslegung umgestellt, sodass die Leistungen nun zeitnah abgerechnet werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Controlling-Aufgaben wurden durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen bzw. Mitarbeitern der Gemeindekasse Zschorlau wahrgenommen. Seit 01.06.2012 wird das Controlling von der neu eingestellten kaufmännischen Mitarbeiterin umgesetzt.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Tochter- und Beteiligungsunternehmen existieren nicht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die spezielle Definition derartiger Frühwarnsignale scheint bislang bei zeitnaher Rechnungsstellung und laufender Liquiditätsplanung und –überwachung entbehrlich.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

entfällt

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

entfällt

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

entfällt

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- b) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- c) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- d) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- e) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 5 ist derzeit nicht relevant.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

zu Fragenkreis 6:

Es gibt keine eigene interne Revision. Grundsätzlich kann der Sächsische Rechnungshof (staatliche Rechnungsprüfungsämter) bei der Prüfung der betroffenen Gemeinden den ZKD mitprüfen. Die Jahresabschlüsse unterliegen der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer und der örtlichen Prüfung durch ein externes Rechnungsprüfungsamt. Der letzte Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamts des Zweckverbandes Wasserwerke Westergelbe vom 29.02.2016 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2011 lag mir vor.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Angabegemäß wurden keine solchen Kredite gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

zu c) und d):

Anhaltspunkte haben sich weder für den einen oder anderen Bereich ergeben

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

zu a) bis d):

Im Jahr 2012 wurden folgende Investitionen durchgeführt: 60 T€ in Gebäude (Dachentwässerung und Fassade), 7 T€ in Außengelände (Planungsverfahren), 9 T€ in Siloanlage (Laufsteg /Windschutz), 4 T€ in Maschinen und Geräte.

Für die Planung und Durchführung waren die Gemeindeverwaltung Stützensgrün (Bauinvestitionen) und die Gemeindeverwaltung Zschorlau (sonstige Investitionen) zuständig.

Anhaltspunkte, welche gegen eine ordnungsmäßige Planung und Durchführung sprechen, ergaben sich nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte dafür haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

zu Fragenkreis 9:

Auftragsvergabe und –abwicklung unterliegen den VOL/A bzw. VOB/A. Anhaltspunkte für vorschriftswidriges Verhalten durch die Gemeindeverwaltungen haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

zu a) bis c) :

Aus den mir vorliegenden Protokollen von den Verbandsversammlungen geht hervor, dass die Verbandsvorsitzende regelmäßig und zeitnah berichtete. Es wurde insbesondere über den Stand der Baumaßnahmen berichtet.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Themen, zu welchen die Verbandsvorsitzende auf besondern Wunsch berichten sollte, gab es nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

entfällt

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Anhaltspunkte für derartige Interessenkonflikte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

zu a) – c): Alle drei Fragen können mit Nein beantwortet werden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Dem mittel- und langfristig gebundenen Vermögen (Anlagevermögen T€ 765 und Forderungen gegenüber Mitgliedskommunen aus der Übernahme von Personalkostenrückstellungen T€ 91) i.H.v. T€ 856 (80 %) stehen Eigenmittel i.H.v. T€ 563 (53 %) sowie mittel- und langfristige Fremdmittel i.H.v. T€ 332 (31 %) gegenüber.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag bestehen angabegemäß nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Jahr 2010 hat der Zweckverband einen Zuschuss i.H.v. T€ 2 erhalten, welcher für die Kläranlage einzusetzen war. Besondere Verpflichtungen und Auflagen waren damit nicht verbunden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein (vgl. auch Antwort zur Frage 12 a).

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag ist angemessen (vgl. auch Antwort zur Frage 16a).

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

entfällt

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Ein Konzern liegt nicht vor. Unangemessene Konditionen bei Leistungsbeziehungen zu den Mitgliedskommunen wurden nicht festgestellt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

entfällt

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

entfällt

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresfehlbetrag ist mit 1.416 Euro nur gering, sodass das Ziel der Kostendeckung als erreicht angesehen wird. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit den Gewinnvorträgen der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 verrechnet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die vorläufigen Ergebnisse der Folgejahre lassen wieder Kostendeckung bzw. Jahresüberschüsse erwarten.

- Ende des Fragenkatalogs -

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlägen der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.